

# Stenografični zapisnik

četrte seje

## deželnega zbora kranjskega

v Ljubljani

dné 21. junija leta 1880.

**Nazoči:** Prvosednik: deželni glavar c. kr. dvorni svetnik dr. vitez Friderik Kaltenegger-Riedhorst. — Vladina zastopnika: deželni predsednik Andrej Winkler in vladni svetovalec Hozhevar. — Vsi članovi razun: knezoškof dr. Pogačar, Viljem Dollhoff in Kobler.

### Dnevni réd:

- 1.) Bral se bode zapisnik tretje seje.
- 2.) Naznanila predsedstva deželnega zbora.
- 3.) Poročilo finančnega odseka o proračunih gledališnega zaklada za leti 1880 in 1881 in o njegovih računskih sklepih za leti 1878 in 1879 (priloga št. 48).
- 4.) Poročilo finančnega odseka o proračunu normalno-šolskega zaklada za leto 1880 (priloga št. 50).
- 5.) Ustna poročila finančnega odseka o računskih sklepih ustanovnih zakladov:
  - a) za leto 1878 k prilogi št. 12;
  - b) za leto 1879 k prilogi št. 32.
- 6.) Ustno poročilo finančnega odseka o povekšanji remuneracije P. P. Glavarjevega beneficijata in oskrbnika bolnišnice v Komendi pri sv. Petru, k prilogi št. 33.
- 7.) Poročilo finančnega odseka k računskim sklepom deželne vino- in sadjerejske šole na Slapu:
  - a) za leto 1878 (priloga št. 55);
  - b) za leto 1879 (priloga št. 56).
- 8.) Poročilo odseka za pregledovanje letnega poročila o § 2, I. del (priloga št. 53).
- 9.) Poročilo odseka za pregledovanje letnega poročila o § 2, II. del (priloga št. 54).
- 10.) Poročilo odseka za pregledovanje letnega poročila o deželni vino- in sadjerejski šoli na Slapu (priloga št. 51).
- 11.) Poročilo deželnega odbora o raznih dvomljivih povračilih rejnih stroškov za najdenice (priloga št. 36).

**Obseg:** Glej dnevni réd, razun točk 8, 9 in 10; gospod deželni predsednik izroči načrt postave o ribstvu.

Seja se začne ob 20. minuti čez 10. uro.

# Stenographischer Bericht

der vierten Sitzung

## des krainischen Landtages

zu Laibach

am 21. Juni 1880.

**Anwesende:** Vorsitzender: Landeshauptmann k. k. Hofrath Friedrich Ritter v. Kaltenegger-Riedhorst. — Vertreter der k. k. Regierung: Landespräsident Andreas Winkler und der Regierungsrath Hozhevar. — Sämmtliche Mitglieder mit Ausnahme von: Fürstbischof Dr. Pogačar, Wilhelm Dollhoff und Kobler.

### Tagesordnung:

- 1.) Lesung des Protokolls der vorigen Sitzung.
- 2.) Mittheilungen des Landtagspräsidiums.
- 3.) Bericht des Finanzausschusses über die Voranschläge des Theaterfondes für die Jahre 1880 und 1881, zugleich über die Rechnungsabchlüsse des Theaterfondes für die Jahre 1878 und 1879 (Beilage Nr. 48).
- 4.) Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag des Normal-schulfondes für das Jahr 1880 (Beilage Nr. 50).
- 5.) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Rechnungsabchlüsse der Stiftungsfonde für das Jahr
  - a) 1878 ad Beilage Nr. 12;
  - b) 1879 ad Beilage Nr. 32.
- 6.) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Erhöhung der Remuneration des Glavar'schen Beneficiaten und Spital-verwalters in Comenda St. Peter, ad Beilage Nr. 33.
- 7.) Bericht des Finanzausschusses über die Rechnungsabchlüsse der Slaper Obst- und Weinbauschule für das Jahr
  - a) 1878 (Beilage Nr. 55);
  - b) 1879 (Beilage Nr. 56).
- 8.) Bericht des Rechenschaftsberichts-ausschusses über den § 2, I. Theil (Beilage Nr. 53).
- 9.) Bericht des Rechenschaftsberichts-ausschusses über den § 2, II. Theil (Beilage Nr. 54).
- 10.) Bericht des Rechenschaftsberichts-ausschusses, betreffend die Landes-Obst- und Weinbauschule in Slap (Beilage Nr. 51).
- 11.) Bericht des Landesauschusses, betreffend verschiedene zweifelhafte Findlings-Verpflegskostenvergütungen (Beilage Nr. 36).

**Inhalt:** Siehe Tagesordnung mit Ausnahme der Punkte 8, 9 und 10; der Herr Landespräsident überreicht einen Gesetzentwurf, betreffend die Hebung der Fischerei.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 20 Minuten.

## 1.) Bral se bode zapisnik III. seje.

## 1.) Lesung des Protokolls der vorigen Sitzung.

**Landeshauptmann:**

Ich constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses, eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der vorigen Sitzung vorzulesen. (Zapisknik prebere zapisnik zadnje seje v slovenskem jeziku — Der Schriftführer verliest das Protokoll der letzten Sitzung in slovenischer Sprache.)

Wird gegen die Fassung des eben gelesenen Protokolls eine Einwendung erhoben? (Nihče se ne oglasi — Niemand meldet sich.)

Nachdem dies nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt.

**Landespräsident Andreas Winkler:**

Ich habe die Ehre, dem hohen Landtage mitzutheilen, dass laut Allerh. Entschliessung vom 19. Juni d. J. das hohe k. k. Ackerbauministerium ermächtigt worden ist, einen Gesetzentwurf, betreffend einige Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern, dem hohen Landtage vorzulegen.

Dieser Gesetzentwurf ist mir mit Erlaß vom 19ten d. M. vom Herrn Ackerbauminister zugekommen, und habe ich denselben bereits dem Herrn Landeshauptmann mit dem Ersuchen zur Verfügung gestellt, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen.

Es ist mir nur der deutsche Text dieses Gesetzentwurfes zugekommen, und wird es meine Aufgabe sein, auch den slovenischen Text dem hohen Landtage vorzulegen.

## 2.) Naznanila predsedstva deželnega zbora.

## 2.) Mittheilungen des Landtagspräsidiums.

**Landeshauptmann:**

Ich habe die Mittheilung zu machen, daß ich die Drucklegung dieses Gesetzentwurfes sammt den Erläuterungsbemerkungen bereits veranlaßt habe, und hoffe den Gegenstand auf die nächste Tagesordnung zu setzen.

Den Herren Abgeordneten sind seit der vorigen Sitzung folgende Vorlagen zugekommen:

Poročilo odseka za pregledovanje letnega poročila deželnega odbora o deželni sadje- in vinorejski soli na Slapu. (Priloga 51.)

Bericht des Rechenchaftsberichts-Ausschusses, betreffend die Landes-Obst- und Weinbauschule in Slap. (Beilage 51.)

Poročilo odseka za pretresavanje letnega poročila o delovanji deželnega odbora gledé onih tvarin, ki se niso izročile posebnim odsekom. (Priloga 52.)

Bericht des zur Prüfung des Rechenchaftsberichtes eingesetzten Ausschusses über die besonderer Berichterstattung nicht vorbehaltenen Mittheilungen desselben. (Beilage 52.)

Poročilo odseka za pregledovanje letnega poročila o § 2, I. del. (Priloga 53.)

Bericht des Rechenchaftsberichts-Ausschusses über den § 2, I. Theil. (Beilage 53.)

Poročilo odseka za pregledovanje letnega poročila o § 2, II. del. (Priloga 54.)

Bericht des Rechenchaftsberichts-Ausschusses über den § 2, II. Theil. (Beilage 54.)

Poročilo finančnega odseka k računskim sklepom deželne vino- in sadjerejske sole na Slapu

a) za leto 1878 (priloga 55);

b) za leto 1879 (priloga 56).

Bericht des Finanzausschusses über die Rechnungsabschlüsse der Slaper Obst- und Weinbauschule für das Jahr

a) 1878 (Beilage 55);

b) 1879 (Beilage 56).

Ich habe diese Berichte mit Ausnahme von Nr. 52 auf die heutige Tagesordnung gesetzt in der Hoffnung, daß dieselben rechtzeitig den Herren Abgeordneten zugestellt würden. Nachdem dies nicht geschehen ist, so wird es von dem hohen Landtage abhängen, ob in die Verhandlung der betreffenden Vorlagen heute eingegangen wird oder nicht.

Ich habe ferner dem hohen Landtage folgende Petitionen vorzulegen:

Das Gesuch des Gemeindecamtes Slavina um Bezahlung der Krankheitskosten für Michael Berne im Betrage per 34 fl. 50 kr. aus dem Landesfonde. (Izroči se po predlogu g. deželnega glavarja finančnemu odseku — Wird nach Antrag des Herrn Landeshauptmannes dem Finanzausschusse zugewiesen.)

Ferner ein zweites Gesuch dieser Gemeinde, worin sie bittet, daß die Krankheitskosten für Katharina Penko aus dem Landesfonde bezahlt würden. (Izroči se po predlogu g. deželnega glavarja finančnemu odseku — Wird nach Antrag des Herrn Landeshauptmannes dem Finanzausschusse zugewiesen.)

Endlich überreiche ich im Namen des Landesauschusses eine ihm vorgestern zugekommene Note des löbl. k. k. Landeschulrathes, womit derselbe um ein Darlehen von 2000 fl. an die Ortschaftsgemeinde Littai zur Ermöglichung der Reconstruction des dortigen Schulgebäudes ansucht. Nachdem der Landesauschuss darüber im eigenen Wirkungskreise nicht verfügen kann, so wird diese Petition an den hohen Landtag geleitet, und ich beantrage die Zuweisung derselben an den Finanzausschuss. (Izroči se po predlogu g. deželnega glavarja finančnemu odseku — Wird nach Antrag des Herrn Landeshauptmannes dem Finanzausschusse zugewiesen.)

Wir schreiten zu der Verhandlung unserer Tagesordnungsgegenstände.

## 3.) Poročilo finančnega odseka o proračunih gledišnega zaklada za leti 1880 in 1881 in o njegovih računskih sklepkih za leti 1878 in 1879.

(Priloga št. 48.)

## 3.) Bericht des Finanzausschusses über die Voranschläge des Theaterfondes für die Jahre 1880 und 1881, zugleich über die Rechnungsabschlüsse des Theaterfondes für die Jahre 1878 und 1879.

(Beilage Nr. 48.)

**Berichterstatter Deschmann:**

Bei dem Umstande, als diese Vorlage sich schon längere Zeit in den Händen der Herren Abgeordneten befindet, bitte

ich mich von der Verlesung derselben zu entheben, so daß nur die Ausschufsansätze und die Zifferansätze der Beilagen 9 und 40 zur Verlesung gelangen würden. (Pritrduje se — Zustimmung; bere — liest:)

Sonach wird beantragt:

1.) Das Präliminare des Theaterfondes pro 1880 wird unter Festhaltung der in der Beilage 9 ausgewiesenen Zifferansätze der einzelnen Rubriken im Erfordernisse mit 3422 fl., in der Bedeckung in der gleichen Höhe;

jenes pro 1881 unter der nämlichen Voraussetzung in dem Erfordernisse mit 3294 fl., in der Bedeckung in der gleichen Höhe festgestellt.

2.) Der Rechnungsabschluss des Theaterfondes pro 1878 wird in den reellen Einnahmen mit 7463 fl. 99 $\frac{1}{2}$  fr. und den reellen Ausgaben per . . . 8444 » 78 $\frac{1}{2}$  » sonach mit der durch den Landesfond gedeckten Mehrausgabe per . . . 980 » 79 » und dem nach Abschreibung des Interessenrückstandes per . . . 20,482 » — » vom Kapitale per . . . 19,950 » — » sich ergebenden Vermögensstände per 44,286 » 7 » jener pro 1879 mit den reellen Gesamteinnahmen per . . . 3546 » 23 » gegenüber den reellen Gesamtausgaben per . . . 2964 » 41 » mit einem Einnahmenüberschusse per 581 » 82 » und dem Vermögensstände per . . . 44,791 » 97 » zur genehmigenden Kenntnis genommen.

3.) Der Landesauschuß wird ermächtigt, für den Fall größerer nothwendig werdender Adaptierungen im Redoutengebäude, behufs weiterer Vermietung der vom Mappenarchive innegehabten Localitäten, außer dem für die Gebäudeerhaltung pro 1881 eingestellten Betrage per 670 fl. auch den Gebärungsüberschuß vom Jahre 1879 von 581 fl. 82 fr. zu diesem Zwecke zu verwenden.

#### Landeshauptmann:

Ich ersuche zum ersten Ausschufsansatze um Vortrag der einzelnen Zifferansätze aus der Beilage 9, und möchte hiebei das abgekürzte Verfahren vorschlagen, daß nur die einzelnen Positionen aufgerufen, und wenn keine Bemerkung gemacht wird, solche für genehmigt angesehen werden. (Pritrduje se — Zustimmung.)

#### Berichterstatter Deschmann:

Ich habe zu bemerken, daß die Post III des Erfordernisses »Erhaltung bestehender Gebäude« per 717 fl. in 747 fl. richtig zu stellen ist. (Poročevalec prebere posamezne točke potrebsčine in zaklade proračuna gledišnega zaklada za l. 1880, priloga 9, ki obveljajo brez razgovora — Der Berichterstatter verliest die einzelnen Positionen des Erfordernisses und der Bedeckung des Voranschlages des Theaterfondes pro 1880, Beilage 9, die ohne Debatte genehmigt werden.)

#### Landeshauptmann:

Ich ersuche nun um den Vortrag des Voranschlages des Theaterfondes pro 1881, Beilage 40. (Poročevalec prebere posamezne točke potrebsčine in zaklade proračuna gledišnega zaklada za l. 1881, priloga 40, ki obveljajo brez razgovora — Berichterstatter

Deschmann verliest die einzelnen Positionen des Erfordernisses und der Bedeckung des Voranschlages des Theaterfondes pro 1881, Beilage 40, die ohne Debatte genehmigt werden.)

#### Landeshauptmann:

Hiermit ist der erste Ausschufsansatz erledigt, und nun kommen wir zum zweiten Ausschufsansatze, der die Rechnungsabschlüsse betrifft.

#### Berichterstatter Deschmann:

Bezüglich der Theaterfonds-Rechnungsabschlüsse muß ich bemerken, daß es dem Finanzausschuße aufgefallen ist, daß unter den Ausgabrubriken A »Reelle Ausgaben« die Interessen von der Schuld des Theaterfondes an den ständischen Fond, beziehungsweise Landesfond, per 19,684 fl. seit einigen Jahren eingestellt erscheinen, und daß alljährlich bei den Rechnungsabschlüssen auch der Zuwachs an den Interessen von diesem Kapitale hinzukommt.

Wie die Herren wissen, so wird für diese Ausgabe niemals etwas präliminiert. Es wurde hingegen bereits im Jahre 1863 vom hohen Landtage beschlossen, daß diese Schuld des Theaterfondes an den Landesfond gelöscht wird, indem nunmehr an die Stelle des ständischen Fondes der Landesfond getreten ist und sozusagen die Person des Gläubigers mit jener des Schuldners zusammenfällt. Dieser Beschluß auf Abschreibung der Schuld und der bis dahin fälligen Zinsen ist, wie gesagt, im Jahre 1863 gefaßt worden; die grundbücherliche Durchführung dieses Beschlusses ist jedoch nicht erfolgt, indem man es für angezeigt hielt, vorrücksichtshalber diese Schuld noch immer auf den betreffenden Gebäuden haften zu lassen, und zwar aus dem Grunde, weil das Verhältnis der Logenbesitzer zum Theaterfonde ein noch nicht ganz klargestelltes ist, daher von mancher Seite eine derartige Löschung irrigerweise so aufgefaßt werden könnte, daß nunmehr der eine oder der andere Logenbesitzer vermeintliche Ansprüche auf den Theaterfond erheben könnte, weil seinerzeit die Logenbesitzer zur Erbauung des Theaters Beiträge geleistet haben. Wäre es nun Absicht des hohen Landtages gewesen, daß diese Interessen wirklich einmal vom Theaterfonde an den Landesfond zurückgezahlt würden, so wäre es unabweislich gewesen, dieselben in die Ausgabenrubrik einzustellen; allein dies ist nicht geschehen. Es ist daher dieser Ausweis der Interessenrückstände mehr ein Rechnungscalcul der Landesbuchhaltung, welches verwirrend auf den Ausweis des Gesamtstammvermögens wirkt. Durch die Ansammlung dieser Interessen betrug der Rückstand bereits im Jahre 1878 20,482 fl., hat also das Kapital bereits überstiegen; es hat daher schon nach den Rechtsgrundsätzen die weitere Einstellung des jährlichen Interessenzuwachses zu entfallen.

Der Finanzausschuß glaubte aus diesen angeführten Gründen beantragen zu sollen, daß in den Rechnungsabschlüssen künftighin die Einstellung der Interessen von jener Schuld zu entfallen hat, wodurch natürlich eine andere Ziffer für den jeweiligen Vermögensstand sich ergibt.

#### Landeshauptmann:

Wir kommen, wenn nicht das Wort begehrt wird (nihče se ne oglasi — niemand meldet sich), zur Abstimmung über den Rechnungsabschluss des Theaterfondes pro 1878. Ich möchte die cumulative Abstimmung über die Ansätze des zweiten Ausschufsansatzes Beilage 48, beziehungsweise

Beilage 9 vorschlagen. (Vse točke računskega sklepa glediščnega zaklada za l. 1878, priloga 48, oziroma priloga 9, obveljajo brez razgovora — Alle Positionen des Rechnungsabchlusses des Theaterfondes pro 1878, Beilage 48 resp. 9, werden ohne Debatte genehmigt; — potem obvelja računski sklep glediščnega zaklada za l. 1879, priloga 48, oziroma priloga 40, en bloc — sohin wird der Rechnungsabchluss des Theaterfondes pro 1879, Beilage 48 resp. Beilage 40, en bloc genehmigt.)

Wir kommen nun zum dritten Ausschussantrage.

### Berichterstatter Deskmann:

Bezüglich des dritten Antrages habe ich die Ehre, im Namen des Finanzausschusses zu bemerken, dass die dermalen vom Mappenarchive innegehabten ebenerdigen Localitäten des Redoutengebäudes gekündigt worden sind und dass es Aufgabe des Landesauschusses sein wird, im Jahre 1881 für die entsprechende Vermietung derselben wenigstens um den gleichen Mietzins wie jetzt Sorge zu tragen. Da keine Aussicht vorhanden ist, dass diese Localitäten an irgend ein Amt vergeben würden, da auch sonst eine Vermietung derselben im dermaligen Zustande schwerfallen dürfte, ohne dass größere Umgestaltungen stattfinden, so müsste sich der Finanzausschuss die Frage vorlegen, ob der für die Erhaltung der Gebäude eingestellte Betrag per 670 fl. auch für diese Adaptierungen genügen würde. Damit der Landesauschuss in dieser Richtung in keine Verlegenheit komme, so glaubte der Finanzausschuss diesen dritten Antrag stellen zu sollen. Der Theaterfond hat im Jahre 1879 ein Ersparnis von 581 fl. 82 kr. ausgewiesen, weil an Erhaltungskosten nicht jene Beträge verwendet wurden, welche in den betreffenden Präliminarien bewilligt worden sind. Da nun der Theaterfond in der Lage ist, aus Eigenem auch den erhöhten Ansprüchen bezüglich der Erhaltung der Gebäude zu entsprechen, so wird vom Finanzausschusse der vorhin verlesene Antrag gestellt. (Obvelja brez razgovora — Wird ohne Debatte genehmigt.)

4.) Poročilo finančnega odseka o proračunu normalno-šolskega zaklada za leto 1880. (Priloga št. 50.)

4.) Bericht des Finanzausschusses über den Vorschlag des Normalschulfondes für das Jahr 1880. (Beilage Nr. 50.)

### Berichterstatter Dr. v. Schrey:

Die Beilage 50 enthält außer mehreren anderen Druckfehlern auch einen unrichtigen Zifferansatz, indem sub V die Gnadengaben nicht 677 fl. 50 kr., sondern 347 fl. 50 kr. betragen.

Im übrigen ersuche ich, mich von der Verlesung des Berichtes zu dispensieren, so dass nur die Ausschussanträge zur Verlesung gelangen. (Pritrduje se — Zustimmung; — here — liest.)

Der Finanzausschuss stellt demnach folgende Anträge:

1.) Der hohe Landtag wolle dem Normalschulfonds-Voranschläge für das Jahr 1880 (Landesauschuss-Vorlage

Nr. 6) in dem Erfordernisse mit . . . 195,829 fl. — kr.  
in der Bedeckung mit . . . . . 16,551 » 72 1/2 «  
sonach mit einem Abgange pr. . . 179,275 fl. 27 1/2 kr.  
keine Zustimmung geben.

2.) Zur Deckung dieses Abganges pr. 179,275 fl. 27 1/2 kr. wird für das Jahr 1880 eine 18% Normal-schulfonds-Landesumlage auf die dem Zuschlage bei dem Landes- und Grundentlastungs-fonde unterliegenden directen Steuern, mit Ausnahme jener des Stadtbezirkes Laibach, beschloffen und der Landesauschuss beauftragt, das Erforderliche wegen Allerbh. Sanctionierung dieses Beschlusses und wegen Einhebung der Umlage zu veranlassen.

2.) Vporavnanje primanjkljeja 179,275 gld. 27 1/2 kr. se dovoli za leto 1880 — 18% deželnih priklad za normalno-šolski zaklad k neposrednjim davkom, podvrženim prikladam za deželni in zemljišno-odvezni zaklad, izvzemaš one ljubljanskega mestnega okraja, in naroča se deželnemu odboru skrb, da ta sklep zadobi Najvišjo potrditev in da se priklade pobirajo.

3.) In den Subrubriken 1, 2, 3, 4 der Ausgabe-rubrik II wird dem k. k. Landesschulrathe das Revirement einverständlich mit dem Landesauschusse gestattet.

4.) Der Lehrerswaise Johanna Maschek wird die Gnadengabe jährlicher 50 fl. für die Jahre 1880, 1881 und 1882 unter den bisherigen Bedingungen bewilligt.

5.) Der Lehrerswaise Anna Zentrich wird der Fortbezug der Gnadengabe pr. 50 fl. bis zum 1. Mai 1881 bewilligt und der Landesauschuss beauftragt, über die Voraussetzung einer weiteren Verlängerung dieser Gnadengabe die Erhebungen zu pflegen.

6.) Der Landesauschuss werde beauftragt, von dem zur Bestreitung der Religionslehrer-Remunerationen eröffneten Credite pr. 700 fl. nur in dem Falle Gebrauch zu machen, wenn der Normalschulfond durch eine endgültige Entscheidung des diesfalls competenten höchsten Gerichtshofes zur Bestreitung der Remunerationen für Religionslehrer verpflichtet wird.

### Landeshauptmann:

Ich ersuche nun den Herrn Berichterstatter, die einzelnen Positionen des Normalschulfonds-Präliminaries aus der Beilage 6 unter Berücksichtigung der Beilage 50 zum Vortrag zu bringen, welche ich nach dem wiederholt beliebten abgekürzten Verfahren, wenn das Wort nicht begehrt wird, als genehmigt erklären werde.

(Poročevalec dr. pl. Schrey prebere točke I »Djavnostne plače učiteljev« do VII »Nove stavbe« potrebšćine po prilogi 6, oziroma 50, in obveljajo vse točke, in sicer točka II, 6 »Stalne remuneracije« v zvisanem znesku 2348 gl., vse druge točke pa po prilogi 6 brez razgovora — Berichterstatter Dr. v. Schrey verliest die Positionen I »Activitätsbezüge der Lehrer« bis VII »Neubauten« des Erfordernisses nach der Beilage 6 resp. 50, und werden sämtliche Positionen, u. z. die Position II, 6 »Fixe Remunerationen« im erhöhten Betrage pr. 2348 fl., alle anderen Positionen aber nach der Beilage 6 ohne Debatte genehmigt.)

### Landeshauptmann:

Wir kommen nun zur Position VII »Neubauten«. — Der Herr Abgeordnete Baron Apsfaltrern hat das Wort.

### Abgeordneter Freiherr v. Apfaltrern:

Es ist nicht meine Absicht, gegen die Position von 4000 fl. für Neubauten von Schulhäusern, welche in Berathung steht, im allgemeinen zu sprechen, ich werde für diese Position, wenn auch nicht mit vollkommener Befriedigung, stimmen. Jedoch der Zweck, warum ich mir erlaubt habe, um das Wort zu bitten, ist der Zukunft zugewendet, damit das System, welches auf diese Weise inaugurirt werden will und welches schon seit einiger Zeit an der Tagesordnung ist, in unserem Budget nicht weiter fort-dauere.

Wenn wir uns gegenwärtig halten, was in dieser votierung gelegen ist, so ist es, um es mit dünnen Worten zu sagen, nichts anderes, als für diese einzelnen Gegenstände die Abdication des Landtages auf das Budgetrecht und die Uebertragung dieses Rechtes auf den Landesauschuss. Nun kann ich mir allerdings der Fälle sehr viele denken, wo es nothwendig ist, im Präliminäre irgend eines Fonds zu bestimmten Zwecken, welche im allgemeinen bezeichnet werden, eine Pauschalsumme zu votieren. Das ist jedoch nach meiner Anschauung dann zulässig und empfiehlt sich nur dann, wo der Bedarf, der durch diese Position gedeckt werden soll, so augenblicklich an den Landesauschuss herantritt, dass er die Zustimmung des hohen Landtages, zu diesem Zwecke eine Ausgabe zu machen, einzuholen nicht in der Lage ist, und dass die Erreichung des Zweckes ohne hiefür getroffene Vorjorge leiden würde. Ich erlaube mir, um nur ein Beispiel anzuführen, darauf hinzuweisen, dass wir alljährlich beim Landesfonde eine gewisse Pauschalsumme dem Landesauschuss zur Disposition stellen, um bei Brandungslücken im Momente der größten Noth den Betroffenen unter die Arme zu greifen.

Diese Position, welche wir jetzt berathen haben, ist jedoch keine derartige. Die Bauten von Schulen lassen sich unbedingt bereits früher anzeigen, und es gibt gar keine derartige Bauten von solcher Wichtigkeit, dass dafür Gelder beschafft werden sollen zwischen der einen und der andern Landtagsperiode; auch wenn, was zu meinem Bedauern geschehen ist, eine Landtagsperiode entfällt, ist die Dringlichkeit nicht eine so große, dass von einem Jahre zum andern nicht vorausgesehen werden könnte, dass dieser Bedarf eintreten werde.

Wenn aber das wirklich der Fall ist, so soll der Landtag nach meiner Ueberzeugung sich die Prüfung, ob ein Bedarf vorhanden ist und welches Maß der Unterstützung bewilliget werden soll, nicht aus den Händen nehmen lassen und dem Landesauschuss übertragen. Einerseits ist dies eine Verzichtleistung auf das Budgetrecht, andererseits aber eine nothwendige Vermehrung der Verantwortlichkeit des Landesauschusses und eine Erschwerung seiner Mission. In der einen und in der andern Richtung halte ich den Vorgang für verfehlt.

Ich erlaube mir, um die Zeit der verehrten Herren Abgeordneten nicht unnötigerweise länger in Anspruch zu nehmen, nur auf Eines hinzuweisen. Ich bitte zu erwägen, dass die weitaus größte Mehrzahl von in Krain bestehenden Schulhäusern in neuerer Zeit gebaut worden ist, u. z. durch Beiträge, welche die Gemeinden zusammengebracht haben ohne Mithilfe des Staates oder des Landes. Die betreffenden Schulgemeinden, welche somit aus ihren eigenen Mitteln

mit dem Neubau oder mit der Reconstruction der Schule fertig geworden sind und aufkommen mußten, wenn sie diese Last noch so schwer getroffen hat, zahlen den Normalschulfonds-Beitrag geradejo mit, wie jene Gemeinden, welche dem Normalschulfonde mit solchen Ansprüchen nahetreten wollen. Diese Gemeinden, welche eben für ihre Schulen mit den nöthigen Mitteln selbst aufgekommen sind, werden also an die Vertreter des Landes mit vollem Recht die Anforderung stellen, dass mit diesen Normalschulfonds-Beiträgen nicht unnöthige Ausgaben gemacht werden. Derartige Beiträge lassen sich nur dann rechtfertigen, wenn ein dringendes und unabweisliches Bedürfnis zur Subvention von Schulbauten vorhanden ist, und nur in dem Maße, in welchem dieses Bedürfnis gegeben ist.

Um nun für die Zukunft diesen gewiss gerechten Wünschen der Bevölkerung auf strenge Prüfung der gegebenen Verhältnisse entgegenzukommen, und um in Zukunft auch die Position des Landesauschusses gegen Anforderungen des Landesschulrathes in dieser Richtung zu erleichtern, erlaube ich mir dem hohen Landtage vorzuschlagen folgenden Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landesauschuss hat vom Jahre 1882 an nur die im Wege der ordentlichen Feststellung des Voranschlages des Normalschulfondes genehmigten Subventionen zu Schulbau- und Einrichtungskosten so wie zu anderen Schulerrichtungszwecken dem k. k. Landesschulrathes zur Zahlungsanweisung verfügbar zu machen.

(Podpira se — Wird unterstützt.)

### Landeshauptmann:

Da niemand mehr das Wort begehrt, so hat der Herr Berichterstatter das Schlusswort zu diesem Präliminärgegenstände »Neubauten«.

### Berichterstatter Dr. v. Schrey:

Der eben vernommene Antrag kann dem Landesauschuss, wie ich glaube, nur erwünscht sein, weil er die Entscheidung über die im einzelnen Falle zu gewährende Subvention dem hohen Landtage überlässt und der Landesauschuss nur die Beschlüsse des letztern auszuführen hat. Ich würde in dieser Richtung mich nicht dagegen aussprechen, obwohl ich nicht umhin kann, darauf hinzuweisen, dass das Erfordernis an Schulbaubsubventionen nicht in allen Fällen auf längere Zeit voraus so genau bekannt ist, dass der hohe Landtag bei votierung der bezüglichen Summe dem wirklichen Bedürfnisse für die Zukunft entsprechen könnte. Es mag allerdings richtig sein, dass der Bedarf an solchen Schulbauten und an Subventionen kein augenblicklicher ist, sondern vorausgesehen wird, indem die Verhandlungen längere Zeit laufen, allein die diesfälligen Erfahrungen haben constatirt, dass sich in der präliminirten Ziffer der einzelnen Schulbaubsubventionen im Laufe des Jahres oft Aenderungen ergeben, welche nicht vorausgesehen werden können und welche dadurch entstehen, dass theils die Gemeinden, welche über die Aufbringung der Kosten schlüssig zu werden haben, diese Beschlüßfassung verzögern, so dass in dem betreffenden Jahre jener Schulbau, für welchen der Landtag einen Betrag präliminirt hat, nicht zur Ausführung kommt, daher die Subvention nicht flüssig gemacht werden kann oder zu früh flüssig gemacht werden muß, — theils aber oft durch

rasche Entschliessungen der Gemeinden Schulbauten entstehen, für welche in den Beschlüssen des Landtages kein Beitrag an Subventionen präliminirt wurde. — Das ist ein Uebelstand, der sich, im Falle der gestellte Antrag angenommen wird, allerdings ergeben wird.

Auch hat die Erfahrung gezeigt, daß es zweckmäßig ist, in einzelnen Fällen, wo die Gemeinden die Mittel aufzubringen vermögen, aber momentan in Geldcalamitäten kommen, ihnen Vorschüsse zu geben. Dieser Bedarf ist ein augenblicklicher, weil er durch momentanen Abgang an Geldmitteln der Gemeinden hervorgerufen wird. Wenn also der Antrag des Herrn Baron Apfaltrern angenommen wird, so wird der Landesausschuß nicht in der Lage sein, solche Vorschüsse zu ertheilen, weil ihm der hohe Landtag hiefür keinen Credit eröffnet hat. Ich erlaube mir dies zu bemerken, um das hohe Haus über die Tragweite des Antrages genauer zu informieren.

Im übrigen habe ich vom Standpunkte des Finanzausschusses gegen den Antrag nichts einzuwenden, wobei ich jedoch nur noch bemerke, daß es zwar richtig sei, daß die Gemeinden, welche aus eigenen Mitteln ihre Schulbauten zahlen, schlimmer daran sind als jene, welche hiefür Subventionen bekommen, daß aber dies ein natürliches Corrolar jenes Grundsatzes ist, von welchem ausgehend der hohe Landtag überhaupt Subventionen gewährt, daß nämlich das Allgemeine für den in schlechten Verhältnissen befindlichen Einzelnen aufzukommen hat. Ich beschränke mich auf diese Bemerkungen und werde für den Antrag des Herrn Abg. Apfaltrern stimmen.

#### Landeshauptmann:

Ich bringe vor allem den Antrag des Finanzausschusses auf Einstellung der Post von 4000 fl. und dann den Zusatzantrag des Herrn Baron Apfaltrern zur Abstimmung. (Predlog finančnega odseka in dodatni predlog g. barona Apfaltrerna obveljata — Der Antrag des Finanzausschusses und der Zusatzantrag des Herrn Baron Apfaltrern werden angenommen; — točka VIII »Različni stroški« potrebsčine in vse točke zaklade, priloga 6, oziroma priloga 50, obveljajo brez razgovora — die Post VIII »Verschiedene Auslagen« des Erfordernisses und sämtliche Positionen der Bedeckung Beilage 6, resp. 50, werden ohne Debatte genehmigt.)

Hiemit ist der erste Ausschusssantrag erledigt und wir kommen zum zweiten Ausschusssantrage.

#### Berichterstatter Dr. v. Schrey:

Ich habe mir zu bemerken, daß der Finanzausschuß aus den in dem Berichte angeführten Gründen eine 18proc. Umlage beantragt. (Drugi odsekov predlog obvelja brez razgovora — Der zweite Ausschusssantrag wird ohne Debatte genehmigt; — ravno tako tudi obvelja tretji odsekov predlog — ebenso wird auch der dritte Ausschusssantrag genehmigt.)

#### 4. Ausschusssantrag.

Ich erlaube mir zu bemerken, daß mit diesem Ausschusssantrage auch die von Johanna Maschek dem hohen Hause überreichte Petition ihre Erledigung findet. (Obvelja brez razgovora — Wird ohne Debatte genehmigt.)

#### 5. Ausschusssantrag.

Ich bemerke, daß durch diesen Antrag auch die Petition, welche Anna Zentrich dem hohen Hause überreicht hat, ihre Erledigung findet. (Obvelja brez razgovora — Wird ohne Debatte genehmigt.)

#### 6. Ausschusssantrag.

#### Landeshauptmann:

Der Herr Abgeordnete Besteneck hat das Wort:

#### Abgeordneter Dr. Ritter v. Besteneck:

Es wird gewiß vom hohen Hause mit Bedauern wahrgenommen, daß trotz der hohen 18procentigen Umlagen das Normalschulfonds-Präliminare mit einem Deficit abschließt und daß dieses Deficit nur durch Heranziehung der Activrückstände aus den Vorjahren gedeckt werden könne. Es wird daher auch allgemein gewünscht, daß alle jene Auslagen, die nicht unbedingt zu den nothwendigen gehören, aus dem Normalschulfonds-Präliminare gestrichen werden.

Zu den nicht nothwendigen Auslagen gehören sozusagen auch jene, bei denen es zweifelhaft ist, ob die betreffende Leistung, für welche aufgefunden werden soll, den Normalschulfond trifft oder nicht. Eine solche fragliche Post ist die Post Nr. 6 sub II des Erfordernisses des vorliegenden Präliminars, nämlich die Remunerierung der Religionslehrer. Wenn es thunlich wäre, so würde ich gewiß dafür stimmen, daß, so wie alle anderen nicht unbedingt in das Normalschulfonds-Präliminare gehörigen Posten, auch diese Post gestrichen werde. Nach meiner Ansicht ist dies bei dieser Post aus verschiedenen, insbesondere praktischen Rücksichten nicht thunlich. Die rechtliche Frage ist in diesem Punkte sehr zweifelhaft, und es hat sich der Finanzausschuß in seiner Majorität auch bewogen gefunden, die betreffende Post nur sehr verlausuliert einzustellen. Ich glaube nun, daß aus praktischen Rücksichten diese Verlausulierung wegzufallen und an deren Stelle ein anderer Vorbehalt zu treten hätte. Selbst die Majorität des Finanzausschusses sah sich bewogen, diese Post einzustellen, weil sie sich der Ansicht hinneigte, daß in irgend einer Form für diese Ausgabe vorgesorgt werden müsse. Freilich that es der Finanzausschuß in einer Art und Weise, die meiner Ansicht nach gleichkommt der NichtEinstellung der Post. Wenn der hohe Landtag beschließt, die Post pr. 1648 fl. + 700 fl. nur dann auszusahlen, wenn der Normalschulfond, resp. das Land, zur Auszahlung, resp. Tragung der Kosten verurtheilt worden ist, so heißt das so viel, als im Jahre 1880 werden diese Remunerationen nicht ausgezahlt. Es ist unzweifelhaft, daß bis zum Ablauf dieses Jahres der Instanzenweg nicht durchlaufen sein wird, und wenn dies schon der Fall sein könnte, der Kompetenzstreit zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichtshofe und schließlich die Beschwerde des Landesausschusses bei dem betreffenden Gerichtshofe noch weniger erledigt sein wird. Meiner unmaßgeblichen Meinung nach wäre daher die Clausel, welche die Auszahlung der Remuneration für die Religionslehrer an mehr als dreiklassigen Volksschulen betrifft, abzuändern.

Die praktischen Gründe, welche mich bei Stellung meines Antrages leiten, sind folgende: Wenn die Ent-

scheidung zugunsten des Landes, resp. Normalschulfondes, seinerzeit ausfällt, so bleibt es dann, wenn die Auszahlung unter Vorbehalten erfolgt ist, dem Landeserschulfondes noch immer frei, Regress zu suchen bei den in höchster Instanz zur Tragung dieser Kosten verpflichtet Erklärten.

Es geht wohl an, diese Post derart einzustellen, daß man sagt: die Auszahlung wird geleistet, jedoch unter dem Vorbehalte, daß seinerzeit, wenn der Rechtsstreit zugunsten des Landes ausfällt, bei den Schuldigerklärten Regress gesucht wird.

Ein weiteres praktisches Moment, welches mich für die Abänderung dieses Antrages zu sprechen und zu stimmen bewegt, ist die Erfahrung, daß gerade dort, wo mehr als dreiklassige Schulen bestehen, die Pfarergeistlichkeit auch noch andere Schulen bezüglich des Religionsunterrichtes zu versehen hat und, wie mir bekannt ist, in zwei Fällen bereits die Geistlichkeit gesagt hat: wir sind nicht in der Lage, den Religionsunterricht in der zweiten Schule zu versehen, wir können nur dann den Unterricht versehen, wenn uns für die ausnahmsweise große Mühebewaltung eine Entschädigung gewährt wird. Aus diesen Rücksichten hat sich in früheren Jahren der Landtag auch wiederholt bewegen gefunden, derartige Remunerationen einzustellen. Freilich ist ein Theil dieser Remunerationen schon seinerzeit mit dem Normalschulfondes mit übernommen worden, aber auch später sind bereits zwei Fälle der Bewilligung solcher Remunerationen vorgekommen. Wenn nun der Fall eintritt, daß der betreffende Religionslehrer sich weigert, den Unterricht an der zweiten Schule zu versehen, so muß nach dem Gesetze der betreffende Lehrer den Religionsunterricht selbst erteilen. Wir werden, glaube ich, einer Ansicht in dem Punkte sein, daß dies auf die Bevölkerung keinen guten Eindruck machen kann und daß eine derartige Schule gerade daran kränfelt, daß der Religionsunterricht nicht durch den Geistlichen erteilt wird.

Man mag freilich sagen, daß die Entschädigung in derartigen Fällen von den Gemeinden nach § 55 der politischen Schulverfassung den betreffenden Religionslehrern durch Leistung des Fuhrrelutums zu gewähren ist; allein die Gemeinden sind jetzt mit Ausnahme eines einzigen Falles zur Tragung dieses Relutums nicht nur nicht herangezogen worden, sondern es wird die Heranziehung der Gemeinden, meiner Ansicht nach, eine doppelt schwere deshalb sein, weil jene Gemeinden, welche vierklassige Schulen erhalten müssen, anderen Gemeinden gegenüber erhöhte Kosten tragen. Sie haben einen großen Vortheil dadurch, daß ihre Kinder viel besser und eingehender unterrichtet werden; allein sie haben auch die erhöhten Baukosten und fortlaufend erhöhte Kosten für die sachlichen Schulerfordernisse zu tragen, und man kann nicht sagen, daß jene Gemeinden, welche vierklassige Schulen besitzen, immer die größten sind in Bezug auf die Steuerzahlung, indem es mehrere Gemeinden gibt, wo nur die größere Schüleranzahl die Errichtung vierklassiger Schulen nöthig gemacht hat, ohne daß deren Steuerleistung eine erhebliche wäre. Ich weise nur hin auf die Schulgemeinde Töpliz bei Sagor, wo die große Anzahl der Arbeiterkinder die Erweiterung der Schule nöthig gemacht hat, ohne daß diese Arbeiterbevölkerung auch nur um einen Kreuzer die Steuerleistung der Schulgemeinde erhöhen würde.

Es läge übrigens eine Ungerechtigkeit darin, wenn jener Schulgemeinde, welche bis jetzt den Vortheil genoß,

daß der Religionslehrer aus dem Normalschulfondes remunerirt wird, diese Remuneration auch fernerhin wie bisher zutheil würde, während jene Gemeinden, bezüglich welcher das Fuhrrelutum besteht, den überwiegenden Theil der Kosten selbst tragen müssen und nur ein kleiner Betrag auf den Normalschulfond entfiel.

Es wäre dies eine ungleichmäßige Behandlung der Schulen im Lande. Eine derartige Ungleichmäßigkeit besteht in Unterkrain, und ich wäre dafür, daß die betreffenden Gemeinden, insofern die Sache principiell nicht entschieden ist, entweder entlastet oder so, wie mein Antrag lautet, der gleiche Vorgang auf alle Schulgemeinden mit vierklassigen Schulen ausgedehnt würde, die sich in gleicher Lage befinden. Dadurch würde sich bezüglich einzelner Schulgemeinden die Last für den Normalschulfond verringern und es würde wenigstens eine Gleichmäßigkeit in der Heranziehung der Schulgemeinden eintreten. Nachdem, wie ich bereits erwähnt habe, die rechtliche Frage, wer die Remuneration für die Ertheilung des Religionsunterrichtes zu tragen hat, zweifelhaft ist, sprechen praktische Gründe dafür, daß der Normalschulfond, so lange, bis die rechtliche Frage endgiltig ausgetragen ist, so wie er es in den letzten Jahren gethan, auch fernerhin für diese Remunerationen vorläufigsweise aufkomme. Es wäre daher, meiner Ansicht nach, der Antrag 6 des Finanzausschusses entsprechend abzuändern.

Obwohl ich Mitglied des Finanzausschusses bin, erlaube ich mir doch gegen diesen Antrag zu stimmen, weil ich einen gleichen Antrag, wie ich ihn jetzt vorzulegen die Ehre habe, im Finanzausschusse gestellt habe und mit demselben in der Minorität geblieben bin. Ich erlaube mir daher dem hohen Hause nachstehenden Antrag an Stelle des Antrages 6 des Finanzausschusses vorzuschlagen (bere — liest):

Die Remunerationen für die Vernehmung des Religionsunterrichtes sowie der zu gleichem Zwecke eröffnete Pauschalcredit pr. 700 fl. werden unter dem Vorbehalte des vom Landesauschusse vertretenen Standpunktes, daß der Normalschulfond zur Leistung dieser Remunerationen nicht verpflichtet sei, und unter Vorbehalt des Regresses an die im Instanzenzuge zur Leistung dieser Remunerationen verpflichtet Erkannten — eingestellt und es wird der Landesauschuss beauftragt, einerseits obigen Vorbehalt dem Landeslehrerrath mitzutheilen, andererseits die Frage der Remuneration der Religionslehrer im Instanzenwege eventuell vor dem Verwaltungsgerichtshofe oder Reichsgerichte zur endgiltigen Austragung zu bringen, und gleichzeitig zum Zwecke der Entlastung des Normalschulfondes zu veranlassen, daß mindestens jene Schulgemeinden, deren Religionslehrer derzeit aus dem Normalschulfondes remunerirt werden, den das Fuhrrelutum im Sinne des § 55 der politischen Schulverfassung ersetzenden Theil obiger Remunerationen sofort übernehmen. (Podpira se — Wird unterstützt.)

#### Abgeordneter Graf Thurn:

Die Remuneration der Religionslehrer erscheint mir vollkommen gerechtfertigt und nicht mehr als billig. Wer halbwegs das Schulwesen kennt, wird zugeben, daß die Religionslehrer an vierklassigen Schulen vollauf zu thun haben, und daß ihnen demnach eine Entlohnung gebührt. Die Honorirung der Religionslehrer dürfte aber auch das hochwürdige Ordinariat um so mehr bestimmen, daß an jenen

Pfarreien, wo vierklassige Schulen bestehen, nur solche Kapläne angestellt werden, welche didaktisch und pädagogisch vollkommen geschult und ausgebildet sind.

Meine Herren! Der Religionsunterricht ist ein wichtiger Unterrichtsgegenstand, und es ist zu wünschen, daß die Katecheten im Einflange mit den anderen Lehrkräften für die religiöse und sittliche Erziehung wirken. Ich kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit zu erwähnen, daß, soweit meine Wahrnehmung greift, die Geistlichkeit gegenwärtig, wenn auch dies früher nicht der Fall war, an dem Fortschritte des Schulwesens regen Antheil nimmt, sowohl was den internen Schulunterricht anbelangt, als auch, wenn es darauf ankommt, Schulen zu errichten oder zu erweitern.

Der Bauhalcredit, welchen der Herr Vorredner beantragt, erscheint mir sehr nieder bemessen, ich hätte ihn höher gewünscht, damit sämtliche Religionslehrer an vierklassigen Schulen remunerirt werden können. Ich erlaube mir, den Antrag des Herrn Vorredners auf das wärmste zu empfehlen.

### Abgeordneter Dr. Deu :

Gesetzlich ist der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen ein obligater, und da nach den gesetzlichen Vorschriften die Lehrer aus dem Normalschulфонде bezahlt werden, dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Religionslehrer aus dem Normalschulфонде ihre Bezahlung, beziehungsweise ihre Remuneration zu erhalten haben, zumal die Schulgemeinden nach dem Gesetze nur zur Erbauung, Erhaltung und inneren Einrichtung, Beheizung und Reinigung der Schulen herangezogen werden können. Ich erblicke eine Ungerechtigkeit und Inconsequenz darin, daß einzelnen vierklassigen Schulen etwas verweigert wird, was andern vierklassigen Schulen gewährt wird. Es bestehen derzeit 20 vierklassige Volksschulen in Krain, ausgenommen Idria und Laibach. Derzeit beziehen Remunerationen aus dem Normalschulфонде Bischoflack, Krainburg, Neumarkt, St. Martin bei Littai, Töpliz, Gottschee, Reifnitz und Rudolfswert. Mit der Anforderung, daß die Remunerationen für die Katecheten auch aus dem Normalschulфонде bestritten werden, sind bisher herantreten die Gemeinden Tschernembl, Möttling, Zirknitz, Altenmarkt bei Laas, Senojetich und Adelsberg. Nachfolgen dürften noch Wippach, Gursfeld, Ratschach, Oberlaibach, Radmannsdorf und Stein, wo sich ebenfalls vierklassige Schulen befinden. Was den Schulgemeinden Bischoflack, Krainburg u. d. m. recht und billig ist, dürfte auch den übrigen Schulgemeinden Tschernembl, Möttling u. d. m. billig und recht sein. Es handelt sich hier um einen kleinen Betrag von 700 fl., durch welchen der Normalschulфонд gewiß nicht bedeutend belastet wird, während andererseits die Schulgemeinden, wenn ihnen diese Last aufgebürdet wird, stark ins Mitleid gezogen werden dürften.

Es wird dem entgegengehalten, daß bei einigen Volksschulen die Verpflichtung zur Remuneration des Katecheten anlässlich der Uebernahme des Normalschulфонdes mit übernommen wurde, allein es ist, wie vom Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Besteneck hervorgehoben wurde, dies bei zwei Schulgemeinden, St. Martin bei Littai und Töpliz bei Sagor, erst nachträglich geschehen. Die Belastung des Normalschulфонdes wäre nur eine unbedeutende, und ich glaube, daß umsomehr dem Antrage des Herrn v. Besteneck zuzustimmen wäre, als die vierklassigen Schulen derart situiert sind, daß sie nicht

allein der engern Schulgemeinde Vortheil bringen, sondern auch von den nächstliegenden Schulgemeinden benützt werden, indem die Kinder nicht nur aus der Schulgemeinde, sondern auch aus den umliegenden Schulgemeinden in die vierklassige Volksschule zur höhern Ausbildung geschickt werden. Ich empfehle den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Besteneck zur Annahme.

### Landespräsident Winkler :

Von meinem Standpunkte als Regierungsvertreter kann ich dem hohen Hause den Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Besteneck nur aufs wärmste anempfehlen. Ich bin weit entfernt, dem hohen Landtage überhaupt und insbesondere dem mit der Executive betrauten Landesauschusse das Recht streitig zu machen oder zu verkümmern, die in Verhandlung stehende Angelegenheit an oberster Stelle ausstragen zu lassen. Es ist auch nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten v. Besteneck das Regerecht einerseits und das Recht, von den gesetzlichen Mitteln im Instanzenzuge Gebrauch zu machen, andererseits der Landesvertretung vorbehalten. Die Gründe, welche für diesen Antrag sprechen, sind sowohl vom Herrn Antragsteller als auch von den beiden Herren Vorrednern ausführlich und richtig auseinandergesetzt worden, so daß mir in dieser Beziehung kaum etwas Wesentliches zu sagen übrig bleibt.

Wie gesagt, ich bestreite keineswegs das Recht der Landesvertretung, die Angelegenheit auch in oberster Instanz austragen zu lassen, allein als Vorsitzender des Landesschulrathes kam ich bereits in die Lage, meine Ansicht darüber auszusprechen, und der Landesschulrath hat die Verpflichtung des Normalschulфонdes zur Uebernahme der fraglichen Remunerationen bereits anerkannt. Ich glaube, daß dieser sein Standpunkt eine gesetzliche Begründung habe.

Es ist, wie schon vom Herrn Dr. Deu hervorgehoben wurde, der Religionsunterricht einer derjenigen Gegenstände, welche nach dem Reichsvolksschulgesetze vom 14. Mai 1869 als obligate erklärt werden. Nun ist allerdings im § 5 dieses Gesetzes die Bestimmung enthalten, daß der Religionsunterricht durch die betreffenden Kirchenbehörden besorgt und in erster Linie von ihnen überwacht werden soll. Diese Verpflichtung der Kirchenbehörden, den Religionsunterricht selbst zu besorgen, hat jedoch eine Einschränkung erfahren durch das Gesetz vom 20. Juni 1872, welchem zufolge an mehr als dreiklassigen Volksschulen für die Besorgung des Religionsunterrichtes eine Remuneration aus dem Normalschulфонде über Antrag des Bezirksschulrathes durch den Landesschulrath bewilligt werden kann. Die gesetzliche Verpflichtung der Kirchenbehörden, für den Religionsunterricht zu sorgen, ist dadurch theilweise restringirt worden.

An mehr als dreiklassigen Volksschulen wird also der Religionsunterricht gegen eine Remuneration ertheilt, wenn solches von den dazu berufenen Schulbehörden als nothwendig erkannt wird. Es fragt sich nun, wer die diesfälligen Auslagen zu bestreiten hat.

Es könnte behauptet werden, daß die Gemeinden hiezu verpflichtet seien. Allein die Gemeinden sind auf Grund des Gesetzes vom 26. Oktober 1875 nur zur Bestreitung der Auslagen für die materiellen Bedürfnisse der Schule, als: für den Schulbau, für die Erhaltung der Schule, für die Beschaffung der Lehrmittel, verpflichtet. Die Activitätsbezüge der Lehrer jedoch sind aus dem Normalschulфонде zu bestreiten, und als ein Lehrer, der auf Grund des nämlichen

Gesetzes vom Landeschulrathe bestellt werden kann, ist auch der Religionslehrer zu betrachten. Ist nun die Verpflichtung der Kirchenbehörden nicht eine unbedingte, den Religionsunterricht zu besorgen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dem Normalerschulфонде ebenso die Verpflichtung obliegt, die Kosten für den Religionsunterricht an mehr als dreiklassigen Volksschulen aufzubringen, wie er überhaupt zur Aufbringung der Kosten für den Unterricht in allen übrigen Gegenständen nach dem Volksschulgesetze verpflichtet ist. Ich glaube also, daß die Verpflichtung des Normalerschulфонdes zur Tragung der Auslagen für die in Rede stehenden Remunerationen im Gesetze begründet ist.

Es sprechen übrigens auch Opportunitätsgründe für die Einstellung des Betrages per 700 fl. ins Normalerschulфондs-Präliminare in der vom Herrn Abgeordneten Westeneck beantragten Weise.

Wird nämlich von dem Recurse an das Ministerium, resp. der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, von Seite des Landesausschusses Gebrauch gemacht, so kann die bezügliche Entscheidung, wie wir wissen, lange hinausgeschoben werden, und könnte der Religionsunterricht, eben weil von Seite der Kirchenbehörden eine unbedingte Verpflichtung hiezu nicht besteht, eingestellt werden, was sehr zu bedauern wäre.

Es ist auch ein Gebot der Klugheit, in dieser Angelegenheit nicht eine zu schroffe Haltung einzunehmen gegenüber den Kirchenbehörden, welche, wie auch von anderer Seite hervorgehoben wurde, sich vielleicht mehr als irgendwo anders mit der neuen Ordnung der Dinge in Schulangelegenheiten, nämlich mit dem Reichsvolksschulgesetze, befreundet haben. Die Geistlichkeit macht nicht nur keine Opposition in diesem Lande gegen die Durchführung der Volksschulgesetze, im Gegentheile sie wirkt erspriesslich im Interesse des Schulwesens, indem sie an nahezu 30 Nothschulen selbst den Unterricht besorgt. Unter diesen Umständen einen Betrag für den Religionsunterricht unter der Bedingung, wie sie vom Finanzausschusse beantragt wird, einzustellen, würde etwas zu wenig Entgegenkommen den Kirchenbehörden gegenüber an den Tag legen. Ich würde deshalb bitten, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Westeneck zum Beschlusse erhoben werden möchte.

#### Poslanec Klun :

Ker sem bil vže v zadnji sesiji deželnega zbora nasvetoval, da bi se vsem katehetom na štirirazrednih solah plačala remuneracija, ne samo tistim, ki so bili vže poprej v proračunu; naj tudi danes spregovorim nekoliko besedi.

Naj poprej moram izreči svojo radost zaradi govorov na uni (desni — rechten) strani. Veselilo me je čuti, da gospodje, ki so poprej krščanski nauk vedno le kot dolžnost cerkve zaznamovali, danes priznavajo njegovo potrebo za odgojo otrok in priznavajo pravico katehetov, zahtevati nekako remuneracijo, terjati primerno plačilo za svoj trud. Z enako radostjo so čuli te besede vsi moji tovarši na tej (levi — linken) strani in prepričam sem, da bodo radostno odmevale po vsej naši deželi.

Slišali smo že od gospodov predgovornikov, da imajo kateheti pravico zahtevati remuneracijo že zaradi tega, ker se zavežejo podučevati v šoli in podvreči se šolskemu redu. Ako bi se reklo, naj cerkev skrbi za poduk, lahko bi to storila, ne da bi bilo treba

vezati se na šolski red in podvreči se narekom šolskih uradov.

Treba je pa ozir jemati na vse štirirazredne šole, ker trud je povsod enak in za enak trud naj bo enako plačilo.

Popolnoma se strinjam z nasvetom g. Vestenecka, vendar bi iz njegovega predloga neko določbo izpustil. V tem nasvetu se poudarja, da bi imela dežela pravico, zahtevati povračilo za tiste stroške, ki bi jih izdala, od onih, ki bodo morali stroške nadalje plačevati. To bi bilo malo hudo, ako bi te stroške morale plačevati naše občine. Občine imajo veliko stroškov za šole, ne da bi same imele od njih največ dobička. Ker šole niso samo na korist otrokom tistih občin, ki so jih napravile, obiskujejo jih tudi otroci sosednih občin, ki pa niso zavezane, stroškov plačevati. Ako bi višja sodnija razsodila, da nij deželni zaklad zavezan, to plačevati, ampak občine, bi bil to hud udarec za občine, ali plačevati bi morale. Nihče ne bo ugovarjal, ako bodo občine k temu obsojene, dokler pa ta sodba nij iztekla, naj normalni šolski zaklad te stroške plačuje, ne pridrževaje si pravice, da bi od občin za preteklost terjal povračila.

Ako se občine ne obsodijo, obsojen bo morda verski zaklad. Mi vemo, kakošne so razmere verskega zaklada; ima namreč precejšni deficit, ki se plačuje iz državnih stroškov. In kaj bi vlada rekla, ko bi se moralo iz verskega zaklada plačevati to povračilo? Naj toraj zadenejo stroški občine ali pa verski zaklad, bo dobro, da se za preteklost ne zahteva povračila. Jaz toraj predlagam, da se iz predloga g. poslanca Vestenecka besede »da ima deželni zastop pravico zahtevati za te stroške povračila od onih, kateri bodo obsojeni da jih imajo za naprej plačevati«, izpusté. (Podpira se — Wird unterstützt.)

#### Abgeordneter Dr. Schaffer :

Ich habe nicht die Absicht, des weitern über den gestellten Antrag zu sprechen, und will nur erklären, daß ich für den Antrag des Finanzausschusses stimmen werde. Ich bin überzeugt, daß mein verehrter Freund der Herr Berichterstatter in ausführlicher und erschöpfender Weise die Gründe darlegen wird, welche für diesen Antrag sprechen, und möchte mir daher nur erlauben, das hohe Haus zu warnen, daß, wenn schon der Antrag, welchen ein Abgeordneter aus der Curie des Großgrundbesitzes früher gestellt hat, angenommen wird, auch noch der Zusatzantrag meines unmittelbaren Herrn Vorgängers angenommen werde. Es handelt sich hier um ein Regreßrecht, welches im vorhinem aufzugeben mir sehr gefährlich schiene. Es ist nicht ausgeschlossen, daß seinerzeit von diesem Regreßrechte in einem oder anderem Falle nicht Gebrauch gemacht wird, allein es scheint mir bei einem streitigen Rechtsverhältnisse nicht angemessen, ein für allemal ein Recht des Landes, resp. des Normalerschulфонdes, im voraus aufzugeben, wie es geschehen würde, wenn der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Klun angenommen werden sollte.

#### Abgeordneter Dr. Ritter v. Vesteneck :

Der vorlezte Herr Redner hat jene drei Herren Abgeordneten, die vor ihm das Wort ergriffen hatten, derart apostrophirt, als ob von diesen drei Rednern heute oder

je vorher auf dieser (deshalb — rechten) Seite des hohen Hauses über die Nothwendigkeit des Religionsunterrichtes an und für sich ein Wort gesprochen worden wäre. Ich glaube, daß es keinem von diesen drei Rednern weder heute noch ein anderesmal eingefallen ist, über diesen Gegenstand zu sprechen. Ich muß mir daher erlauben, die diesbezüglich gebrauchten Worte des Herrn Abgeordneten Klun dankend abzulehnen. Wir haben ausschließlich nur über die Art und Weise der Bedeckung der Remunerationen gesprochen. Es ist die Frage, die vorliegt, keine andere, kann keine andere sein, da bei einer Präliminarpost präcise wohl nur darüber gesprochen werden kann, ob die Post eingestellt werden soll oder nicht. Nur von diesem Gesichtspunkte aus habe ich, und ich glaube auch die beiden anderen Herren Abgeordneten, das Wort ergriffen.

Was die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Klun betrifft, daß man den Religionsunterricht nicht bloß an einzelnen vierklassigen Schulen remunerieren soll, sondern an allen, so glaube ich, daß diesem Wunsche der Wortlaut des Gesetzes vom 20. Juni 1872 entgegensteht. Im § 3 dieses Gesetzes heißt es ausdrücklich: »Ausnahmsweise ist der Religionsunterricht an mehr als dreiklassigen Volksschulen zu remunerieren.« Es ist demnach immerhin zweifelhaft, ob an allen vierklassigen Volksschulen ein solcher Ausnahmefall eintritt. Möglich ist es, daß überall solche Verhältnisse vorhanden sind, welche die Remunerierung begründen, allein allgemein kann man das nicht hinstellen, weil das Gesetz ausdrücklich eine ausnahmsweise Remunerierung vorschreibt. Uebrigens bin ich überzeugt, daß, wenn die besonderen Rücksichten nachgewiesen sind, keiner der Herren Abgeordneten gegen einen derartigen Antrag stimmen wird, nur in der allgemeinen Form, in welcher der Wunsch hingestellt wird, kann derselbe nicht angenommen werden.

Was den zum Schlusse gestellten Zusatzantrag auf Weglassung der das Regreßrecht vorbehaltenden Worte anbelangt, so muß ich vor allem bemerken, daß ich diese Worte nur in dem Sinne in den Antrag aufgenommen habe, daß der Regreß vom heurigen Jahre an läuft, indem ich glaube, daß ein Regreßvorbehalt überhaupt nicht zurückwirken kann. Wir haben in früheren Jahren ohne einen derartigen Vorbehalt die Remuneration eingestellt, folglich kann der Regreßvorbehalt darauf keine Geltung haben. Was aber das heurige Jahr anbelangt, so glaube ich, daß selbst, wenn das zu erwirkende Erkenntnis zugunsten des Normalschulfondes ausfällt, die Last für die Gemeinden, wenn sie zur Tragung der Kosten verurtheilt werden, nicht eine enorme sein wird. Es bleibt aber noch immer zweifelhaft, ob die Gemeinden zur Zahlung verurtheilt werden.

Schließlich glaube ich, daß wir gar nicht berechtigt wären, auf das Regreßrecht zu verzichten. Der hohe Landtag ist nach der Landesordnung verpflichtet, für die Erhaltung der ihm zur Verwaltung übertragenen Fonde zu sorgen, und aus dem Grunde allein kann oder soll er auf das Regreßrecht nicht verzichten. Ich erlaube mir daher, die vollinhaltliche Annahme meines Antrages anzuempfehlen.

#### **Landeshauptmann:**

Da über den Sinn des Antrages des Herrn Abgeordneten Klun Zweifel entstanden sind, so erlaube ich mir zu bemerken, daß ich denselben mit Rücksicht auf den Umstand, als der Herr Abgeordnete Klun gegen den übrigen Inhalt des Antrages keine Einwendung erhoben hat, dahin

verstehe, daß die Weglassung der den Regreßvorbehalt betreffenden Worte nicht den Sinn hat, als ob der Verzicht ein allgemeiner wäre, so daß wir damit gehindert wären, nach Erwirkung eines dem Normalschulfonde günstigen Urtheiles die weiteren Zahlungen abzulehnen, sondern nur den Sinn, daß, wenn wir ein günstiges Urtheil erlangt haben werden, wir künftighin nicht mehr zu zahlen brauchen, aber für die Vergangenheit keinen Regreß nehmen.

#### **Poslanec Klun:**

Kakor je gospod deželni glavar raztolmačil moj predlog, tako sem ga tudi razumel, da namreč do takrat, ko se bo izreкло, da dežela ni zavezana plačevati teh stroškov, za znesek, ki se bo izdal od zdaj za naprej, ne bo zahtevala povračila.

Prosil sem pa besede, da zavrnem neki izrek gospoda predgovornika. Obžalujem, da nimam pri rokah šolske postave, da bi dokazal, kaj pomeni beseda »ausnahmsweise.« Po mojem mnenju ta beseda ne zadeva štirirazrednih šol v tem smislu, da bi se remuneracije plačevale le na nekaterih štirirazrednih šolah, ampak kakor se mi dozdeva, izjemlje ta postava izmed vseh drugih šol štirirazredne šole. Šolska postava pravi, stroški za poduk v krščanskem nauku ne spadajo pod splošne stroške za šolo, izjema pa je pri štirirazrednih šolah. Nikakor pa nima ta beseda pomena, da bi se plačevala remuneracija na nekaterih štirirazrednih šolah, na nekaterih pa ne.

(Abgeordneter Dr. Ritter v. Vesteneck meldet sich zum Worte.)

#### **Landeshauptmann:**

Ich könnte dem Herrn Abgeordneten das Wort nur mehr zu einer thatfächlichen oder persönlichen Bemerkung ertheilen.

#### **Abg. Dr. Ritter v. Vesteneck:**

Ich will nur die Thatfache constatieren, daß der § 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1872 beiläufig mit den Worten schließt, daß die Remunerierung des Religionsunterrichtes an derartigen Schulen nur dann zu erfolgen hat, wenn die Schulbehörde die Remunerierung für notwendig findet und beantragt. Diese Worte allein widerlegen die Interpretation dieser Gesetzesstelle seitens des Herrn Abgeordneten Klun.

#### **Landeshauptmann:**

Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort in diesem Specialgegenstande.

#### **Berichterstatter Dr. v. Schrey:**

Der Antrag, welcher vom Herrn Abg. v. Vesteneck gestellt worden ist, ist bereits im Finanzausschusse zur Sprache gekommen und in der Minorität geblieben. Ich bin daher in der Lage, im Namen des Finanzausschusses die Erklärung abzugeben, daß ich diesen Antrag nicht zur Annahme empfehle.

Bevor ich diesen Antrag, welcher allerdings mit dem Antrage des Finanzausschusses nicht in einem principiellen Gegenjate steht, bespreche, möchte ich mir erlauben, auf jene Ausführungen zurückzukommen, welche den Normalschulfond als außer allem Zweifel zur Zahlung dieser Remunerationen verpflichtet hinstellen wollen. In diesem Sinne lautete die

Meinung des Herrn Landespräsidenten, welcher mitgetheilt hat, daß der Landeschulrath die Verpflichtung des Normal-schulfondes bereits anerkannte, und welcher auch mit Bezug auf das Gesetz vom 20. Juni 1872 erklärte, daß nach diesem Gesetze der Normal-schulfond zur Tragung der betreffenden Remunerationen verpflichtet sei. Was die letztere Bemerkung betrifft, so muß ich mir erlauben, dieselbe durch das Gesetz richtig zu stellen, welches vom »Normal-schul-fonde« keine Erwähnung macht, sondern nur sagt: »Ausnahmsweise kann für die Beforgung des Religionsunterrichtes an einer mehr als dreiklassigen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule eine Remuneration ertheilt oder, jedoch nur an einer Bürgerschule, ein eigener Religionslehrer bestellt werden, wenn und insolange über Antrag der Bezirks-schulbehörde die betreffende Landes-schulbehörde wegen besonderer Verhältnisse das Bedürfnis hiezu anerkennt.«

Das Gesetz sagt weiter: »Bei Aufbringung der Mittel für die Kosten, welche nach diesem Paragraphen für den Religionsunterricht erwachsen, ist mit Beobachtung des Artikels 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. B. Nr. 49) vorzugehen.«

In diesem letzteren Gesetze bestimmt vor allem der Artikel 9: »Angehörige einer Kirche oder Religionsgenossen-schaft können zu Beiträgen an Geld und Naturalien oder zu Leistungen an Arbeit für Cultus und Wohlthätigkeits-zwecke einer anderen Confession nur dann verhalten werden, wenn ihnen die Pflichten des dinglichen Patronats obliegen oder wenn die Verpflichtung zu solchen Leistungen auf privat-rechtlichen, durch Urkunden nachweisbaren Gründen beruht, oder wenn sie grundbücherlich sichergestellt ist.«

Weiters heißt es im Artikel 10 ausdrücklich, daß für die Kosten des Schulunterrichtes auch Andersgläubige beizutragen haben, mit Ausschluß jedoch der Kosten für den Religionsunterricht derjenigen, die einer anderen Confession angehören.

In diesen Gesetzen wird also nicht vom Normal-schul-fonde, sondern von den Confessionsgenossen als von jenen verpflichteten Persönlichkeiten gesprochen, welchen die Leistung der Beiträge für den Religionsunterricht obliegt. Ausdrücklich ist im Gesetze gesagt, daß der Aufwand für den Religionsunterricht in den im § 4 erwähnten Schulen — Lehrerbildungsanstalten und Mittelschulen — zum Auf-wande für die Schule selbst gehört. Nachdem nun das Gesetz nicht sagt, daß der Aufwand für den Religionsunterricht überhaupt zum Aufwande jeder betreffenden Schule gehört, so ist der Schluß doch gerechtfertigt, daß für Volksschulen das Gesetz diesfalls keine Bestimmung enthält. Aus dem Gesetze vom Jahre 1872 glaube ich also die Verpflichtung des Normal-schul-fondes zur Tragung dieser Remunerationen nicht abgeleitet zu sehen. Was die Thatsache betrifft, daß der Landeschulrath diese Verpflichtung anerkannt hat, so ist die Thatsache richtig. Allein gegen diese Entscheidung des Landes-schulrathes steht der Recurs an das Ministerium offen, und es sei mir gestattet zu bemerken, daß dieser Be-schluß des Landes-schulrathes nicht in Conformität steht mit der Anschauung, welche der Landeschulrath früher vertreten hat. Es hat sich nämlich vor einiger Zeit um die Remu-nerierung der Religionslehrer in Adelsberg gehandelt. Der Landeschulrath hat damals dem Landes-ausschusse mitgetheilt, daß mit Rücksicht auf den Mangel eines anderen Schul-fondes und bei der Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens der Normal-schul-fond diese Remuneration tragen möge. Der

Landeschulrath hat aber zugleich mitgetheilt, daß er eine Durchführungsverordnung zum vorerwähnten Gesetze pro-poniert habe, nach welcher Verordnung bei Beforgung des Religionsunterrichtes die Leistung der Remunerationen vor allem durch specielle Local-fonde, eventuell durch das Kirchen-vermögen, und wenn die vorbezeichneten Mittel nicht zur Verfügung stehen, im Sinne des Artikels 6 des Gesetzes vom Jahre 1868 durch Umlegung auf die directen Steuern der Confessionsgenossen gedeckt werden soll. Der Landes-schulrath war damals nicht der Ansicht, daß der Normal-schul-fond zur Zahlung dieser Remunerationen berufen sei, er hat vielmehr im Entwurfe seiner Durchführungsverordnung die Confessionsgenossen als verpflichtet angeführt. Selbst das Ministerium hat diese Verordnung gebilligt, aber die Publication derselben abgelehnt, weil es gemeint hat, daß das Gesetz vom Jahre 1872 ohnehin revisionsbedürftig sei. Doch wurde der Landeschulrath ermächtigt, in einzelnen Fällen nach dieser Instruction vorzugehen. Was ist nun eingetreten, das geeignet war, die Ansicht des Landes-schulrathes abzuändern? Es war dies eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes. In einem Schulbezirk in Böhmen ist der Zweifel entstanden, ob der Schulbezirk oder die Schulgemeinde zur Leistung dieser Remunerationen berufen sei. Es ist die Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes in An-spruch genommen worden, und der Verwaltungsgerichtshof hat den Schulbezirk als hiezu verpflichtet erklärt, weil nach dem böhmischen Landes-schul-gesetze der Schulbezirk zur Tragung dieser Kosten berufen ist. Es wurde jedoch ausdrücklich er-klärt, es habe der Schulbezirk diesen Aufwand von den Confessionsgenossen einzubringen. Wenn es nun nicht einem böhmischen Schulbezirk in den Sinn gekommen wäre, die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes in Anspruch zu nehmen, so könnte der Landeschulrath bei uns auch heute noch an jenen Grundsätzen festhalten, welche er seinerzeit dem Landes-ausschusse als die richtigen mitgetheilt hat, und der Normal-schul-fond wäre nicht in der Lage, sich heute dagegen wehren zu müssen, daß ihm rechtlich nicht begrün-dete Lasten aufgebürdet werden, so viele praktische Gründe auch dafür sprechen mögen.

Die Gründe, welche den Finanzausschuß bestimmt haben, die Tragung dieser Kosten abzulehnen, sind rein gesetzliche Gründe. Sie sind in dem Rechenschaftsberichte und in dem Antrage des Finanzausschusses angedeutet, und liegt die Rechtfertigung, daß die Gemeinden diese Ver-pflichtung auf sich zu nehmen haben, darin, weil die Ge-meinden nach den bestehenden Gesetzen, so lange nicht Pfarr-gemeinden im Sinne des Gesetzes vom 25. Mai 1868 con-stituiert sind, die Obliegenheiten und den Wirkungskreis der zukünftigen Pfarrgemeinden zu erfüllen haben, weil ferner die Pfarrgemeinden für allen Aufwand zu Cultuszwecken aufzukommen haben und diesen Aufwand, wie bekannt, auch in bereitwilliger Weise bestreiten.

Es ist richtig, daß bei den Verhältnissen in Krain diesfalls von einer großen Unbilligkeit für andere Con-fessionsgenossen nicht gesprochen werden kann, da die über-große Mehrheit der Bevölkerung der katholischen Religion angehört, allein es ist ungerecht, wenn ein solcher Beitrag auch nur eine einzelne Person trifft, wenn er z. B. einen Confessionslosen trifft, worunter ich nicht physische Personen, sondern moralische Personen, z. B. Actiengesellschaften, finan-zielle Unternehmungen, die bekanntlich noch immer con-fessionslos sind, meine, die also zu einer dergleichen Leistung

nicht herangezogen werden können. Denn wenn das Gesetz sagt, nur Confessionsgenossen sind zur Beitragsleistung zu verhalten, so sind moralische Personen, die keine Confession haben, nicht berufen, für diesen Aufwand aufzukommen. Im einzelnen Falle kann sich also praktisch auch eine Ungerechtigkeit ergeben.

Vom Standpunkte des Rechtes ist es aber gewiss nicht zu verkennen, daß sich jedenfalls, wenn man den Normalschulfond mit dieser Ausgabe belastet, ein Widerspruch mit dem Gesetze vom 25. Mai 1868 ergibt, welches sagt, daß andere Confessionsgenossen zum Religionsunterrichte nicht beizutragen verpflichtet sind; und die Ungerechtigkeit besteht darin, daß die Normalschulfonds-Umlagen ohne Unterschied der Confession von allen Bewohnern eingehoben werden. Das sind die Gründe, welche den Finanzausschuß vom rechtlichen Standpunkte zur Ablehnung dieser Post veranlaßt haben.

Wenn dagegen eingewendet wird, daß die Opportunität und Klugheit es erheische, in dieser Frage der Geistlichkeit gegenüber coulant vorzugehen, so glaube ich, daß auch der Finanzausschuß dieser Rücksicht Rechnung getragen hat. Allerdings kann diese Rücksicht nicht so weit gehen, um in Geldfragen den Standpunkt der Gemüthlichkeit einzunehmen. Es wurde dieser Rücksicht Rechnung getragen, indem die schließliche Entscheidung über die Zahlung oder Nichtzahlung dieser Post dem Botum des höchsten Richterspruches überlassen wurde; daß aber ein solches einzuholen alle Ursache vorhanden sei, darüber dürfte das hohe Haus in keinem Zweifel sein. Dies ergibt sich schon aus dem Umstande, daß der Landeseshulrath früher einer andern Ansicht war, daß ferner der Verwaltungsgerichtshof darüber zu sprechen in die Lage kam, sowie auch aus den von mir angeführten Gründen, welche beweisen, daß der Fall streitig sei; und wenn der hohe Landtag, ohne auf einen Richterspruch zu compromittieren, den Betrag unbedingt präliminieren würde, so würde er Landesmittel verschwenken, und zwar unter sehr bedenklichen Auspicien, weil voraussichtlich der Betrag für diese Remunerationen sich nicht nur durch die bereits angemeldeten Ansprüche für mehr als dreiklassige Schulen steigern wird, sondern weil das Gesetz von Juni 1872 noch nicht ausgeführt und es sehr fraglich ist, ob nicht die Ausführung eine derartige sein wird, daß auch der an zwei- und dreiklassigen Schulen zu ertheilende Religionsunterricht aus dem Normalschul-fonde zu remunerieren sei.

Würde der hohe Landtag, ohne sich durch ein Urtheil verpflichten zu lassen, diese Remunerationen in das Etat aufnehmen, so wird er nach dem Grundsätze des *beati possidentes* zweifelsohne derjenige Factor sein, welchen die Gesetzgebung auch pro futuro zur Tragung dieser Umlagen verurtheilen wird, wenn sie sich auch steigern sollen; dann könnte der Fall praktisch werden, daß die Landesumlagen für den Normalschulfond erhöht werden müßten.

Bei aller Bereitwilligkeit also, den Anforderungen der Religionslehrer nachzukommen, und bei aller Anerkennung der Wichtigkeit des Religionsunterrichtes glaube ich doch, daß in Bezug auf die Frage der Aufwandsbestreitung hiefür man sich auf den Standpunkt des Gesetzes und nicht auf den Standpunkt der Opportunität stellen solle, und daß man die Entscheidung des höchsten Gerichtshofes abzuwarten allen Anlaß hat.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Besteneck betrifft, welcher allerdings im Principe das Recht des Landtages wahr und beziehungsweise den Landesausschuß beauftragt, über die principielle Frage die Entscheidung des höchsten Gerichtshofes zu provocieren, so kann ich im Namen des Finanzausschusses demselben mich nicht anschließen.

Ich will im vorhinein zugeben, daß es mißlich sei, wenn die Religionslehrer, welchen der Landeseshulrath Remunerationen zuerkannt hat, den Fond nicht finden, aus welchem die Remuneration ertheilt werden soll. Ich muß aber sagen, daß es bei dem Zweifel, welcher Theil die Zahlung zu leisten schuldig sei, nicht billig wäre, dieselbe vorweg dem einen Interessenten vorschußweise aufzulasten. Man konnte ebenso die Gemeinden hiezu verhalten, diesen Aufwand vorschußweise zu bestreiten, wie sie auch den Aufwand für andere Kultuszwecke ziemlich willfährig aufzubringen verstehen. Wenn der Normalschulfond diesen Aufwand vorschußweise übernimmt, so hat er ihn auch definitiv übernommen, ich berufe mich diesfalls auf die Ausführungen der Herren Abgeordneten Klun und Dr. Den, welche beide constatirten, daß die Gemeinden den eventuellen Ersatz nur mit Schwierigkeiten leisten würden. Der Normalschulfond war bereits in der Lage, gegen Gemeinden executionsweise vorgehen zu müssen, und nach den schlimmen Erfahrungen über die Saumseligkeit, mit welcher Zahlungen der Gemeinden an den Normalschulfond einzugehen pflegen, ist es anzunehmen, daß der Normalschulfond diesen Vorschuß abzuschreiben bemüßigt wäre. Was also das hohe Haus mit Bewahrung heute zu zahlen übernimmt, wird es definitiv übernehmen, worüber jede andere Ansicht Selbsttäuschung wäre.

Ich halte aber auch die Durchführung dieser ohne Präjudiz zu leistenden Zahlung für schwierig. Der Landesausschuß wird, wenn er auch den fraglichen Auftrag erhält, nicht sofort an den Landeseshulrath gehen und ihm den Betrag von 700 fl. offerieren, sondern er wird ihm das Präliminare mittheilen, und letzterer wird in allen Fällen, wo noch nicht ein Erkenntnis gefällt ist, ein solches fällen müssen.

Es sind sechs Schulen in Frage, über deren Aufwand Differenzen bestehen, und nur bezüglich einer Schule ist bisher ein Erkenntnis geschöpft worden, welches im Recurswege vom Landesausschuße angefochten wird. Ebenso wird der Landeseshulrath bezüglich jeder andern Schule ein Erkenntnis fällen und dem Landesausschuße zustellen müssen. Der Landesausschuß wird also ohne ein Erkenntnis nicht zahlen, weil er sonst keinen Instanzenzug hat und eventuell, wenn er zahlt, kein anderes Mittel hätte, als die Ersatzklage vor dem Reichsgerichte, welche mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre, weil der Landesausschuß eine Zahlung leisten würde, von der er wüßte, daß er sie zu leisten nicht schuldig war.

Der Landesausschuß müßte, um zur Wahrung seines Standpunktes kein Präjudiz eintreten zu lassen, im Instanzenzuge zur Zahlung verurtheilt werden, er müßte gegen alle Erkenntnisse des Landeseshulrathes recurririeren und die Beschwerde an den höchsten Gerichtshof ergreifen. Bis das alles durchgeführt sein wird, dürfte, nachdem wir bereits in der Mitte des zweiten Semesters stehen, eine geraume Zeit verfließen, so daß im Jahre 1880 ein dringender Bedarf einer vorschußweisen Zahlung nicht eingetreten sein wird.

Ein wesentlicher Grund des Antrages des Herrn Ritter v. Besteneck, daß nämlich für das Jahr 1880 geforgt werden müsse, entfällt also, weil die instanzmäßige Entscheidung bis dorthin nicht erlossen sein wird. Für das Jahr 1880 ist demnach der Antrag gegenstandslos.

Ich muß bemerken, daß diese Remunerationsanträge plötzlich gekommen sind, eine Reihe von Jahren hat niemand einen Anspruch gestellt. Wie sich ein Fall ergab und die Bereitwilligkeit, auf dergleichen Ansprüche einzugehen, vorlag, sind bereits sechs Gemeinden gekommen, und zweifelsohne werden noch weitere kommen, wenn wir den Betrag heuer präliminieren. Wir werden damit voraussichtlich weitere Ansprüche fördern, Ansprüche, für deren Gewährung lediglich das Votum des Landeschulrathes maßgebend ist, welcher für seine Entscheidung keine andere Richtschnur hat, als die Rücksicht auf besondere Verhältnisse, ein sehr allgemeines Wort, welches einer vieldeutigen Auslegung zugänglich ist. Das ist ein weiterer Grund, aus welchem der Finanzausschuß meinte, in den fraglichen Anspruch nicht einzugehen, weil die bestimmten rechtlichen Voraussetzungen, unter denen solche Remunerationen ertheilt werden, im Gesetze nicht ausgedrückt sind.

Die Ausführungen der Herren Abgeordneten Graf Thurn und Dr. Deu stimmen mit denen des Herrn Dr. von Besteneck so ziemlich überein.

Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Deu in der Ablehnung der Leistung der Remunerationen für einige Schulen eine Ungerechtigkeit und eine Inconsequenz darin erkennt, weil an andern Schulen dergleichen Ansprüche befriedigt werden, so muß ich bemerken, daß die betreffenden Beträge aus den fünfziger Jahren herrühren, als das Land vertragsmäßig den Normalschulfond in die Verwaltung überkommen hat.

Es ist richtig, daß bezüglich der Schulen in Töpliz und St. Martin zwei Landtagsbeschlüsse vorliegen, allein diese sind ohne Präjudiz; der Landtag hat sich immer gegen die Verpflichtung zur Zahlung der Remunerationen verwahrt. Speciell in dem Antrage, betreffend die Schule in St. Martin, wurde dies besonders betont, wobei allerdings zu bedauern ist, daß der Tragweite eines solchen Beschlusses damals nicht die gehörige Rechnung getragen wurde.

Es bestehen aber auch bei den Schulen in Töpliz und St. Martin ganz besondere Verhältnisse. Die Religionslehrer haben einen bedeutenden Weg zum Schulorte zurückzulegen, das war ein wesentlicher Grund, aus welchem sich der hohe Landtag damals bestimmt fühlte, die Remunerationen auf das Budget des Normalschulfondes zu übernehmen, wobei diese Remunerationen eigentlich die Bedeutung einer Entlastung der Gemeinden von der ihnen sonst obliegenden Verpflichtung, die Naturalzufuhren beizustellen, angenommen hat.

Es mag allerdings richtig sein, daß der Betrag, wie der Herr Abgeordnete Dr. Deu meint, jetzt ein geringer ist; allein eine bedeutende Steigerung dieses Betrages ist voraussichtlich, und selbst wenn man bei der Anzahl der jetzt bewilligten Remunerationen bleiben würde, so ist dennoch nicht ausgeschlossen, daß der Betrag von 100 fl. für jede Remuneration, wie sie der Landeschulrath festgestellt hat, eine Steigerung erfährt, was lediglich dem Ermessen des Landeschulrathes anheimgestellt ist. Wenn sich dieser Betrag steigert, werden wir bald mit einer andern Ziffer zu rechnen haben, als dies heute der Fall ist. Ich spreche mich also vom rechtlichen Standpunkte gegen die Annahme des Antrages des Herrn Abgeordneten Ritter von

Besteneck, selbstverständlich aber umsomehr gegen die Annahme des Antrages des Herrn Abgeordneten Klun aus, weil ich keinen Grund einsehe, eine den Gemeinden obliegende Leistung, wofern die oberste Instanz diese Thatsache anerkennt, denselben auch nur für kurze Zeit abzunehmen und auf den Normalschulfond zu überwälzen.

Man muß sich vor Augen halten, daß die vierklassigen Schulen den Gemeinden, welche sich solcher erfreuen, einen bedeutenden Vortheil bringen; sie repräsentieren einen hohen Aufwand im Normalschulfonde, sie repräsentieren einen großen Nutzen für die Gemeinden, deren Kinder einen bessern Unterricht erhalten; und doch tragen dergleichen Gemeinden zum Normalschulfonde keine größeren Beiträge bei, als alle andern Gemeinden, welche sich dieser Vortheile nicht erfreuen. In diesen Umständen dürfte auch ein Grund liegen, zu behaupten, daß die Gemeinden, welche vierklassige Schulen besitzen, ein kleines Opfer bringen können, welches mit 100 fl. leicht erschwänglich ist, zumal sich diese Schulen meist in größeren Orten befinden, wo nicht nur Grundsteuern, sondern auch Personalsteuern entrichtet werden und die Umlagen mit geringen Schwierigkeiten eingehen.

Es ist gesagt worden, der Religionslehrer sei wie ein anderer Lehrer zu behandeln; allein ich muß bemerken, daß der Religionslehrer nur mit einer Remuneration, während der Lehrer mit einem Gehalte bedacht ist, daher man nicht sagen kann, derjenige Fond, der die Gehalte trägt, habe eo ipso auch die Remunerationen zu übernehmen. Das Gesetz unterscheidet zwischen Activitätsbezügen und Remunerationen, und im Normalschulfonde ist dieser Unterschied bestimmt festgehalten. Der Activitätsbezug ist ein Gehalt, keineswegs aber die Remuneration, und die Religionslehrer sind nicht bleibend angestellt. In gleicher Weise könnte man behaupten, Hilfslehrer oder Industriallehrer sind wie andere Lehrer zu behandeln.

Ich verweise diesfalls auf das Landesgesetz vom 29sten April 1873, insbesondere die §§ 38 bis 42, sowie auch auf das Gesetz vom 9. März 1879, welches die Lehrergehälter in Klassen eintheilt, ohne von Religionslehrern eine Erwähnung zu machen. Ich kann nur bitten, den Antrag des Finanzausschusses anzunehmen.

### Landespräsident Winkler :

Ich ergreife das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Von Seite des Herrn Berichterstatters ist behauptet worden, ich hätte die Verpflichtung des Normalschulfondes zur Bestreitung dieser Auslagen aus dem Gesetze vom 20. Juni 1872 abgeleitet. Das ist nicht der Fall. Dieses Gesetz enthält nur die principielle Bestimmung, daß Remunerationen ertheilt werden können. Aus welchem Fonde oder von welchen Corporationen dieselben zu leisten sind, ist in diesem Gesetze nicht bestimmt. Ich behauptete aber, daß dies durch das Gesetz vom 26. Oktober 1875 normiert ist, und dieses Gesetz ist von mir bezogen worden; es bestimmt nämlich der § 1 desselben: »Der Normalschulfond übernimmt die Zahlung der Activitätsbezüge des Lehrstandes an sämmtlichen allgemeinen Volksschulen, mit Ausnahme jener des Stadtbezirkes Laibach, in ihrem vollen Umfange.«

Der Herr Berichterstatter sagt, Activitätsbezüge sind nicht zu verwechseln mit Remunerationen. Es kann jedoch in dieser Richtung ein Unterschied nicht gemacht werden.

Der Religionslehrer ist ein Lehrer wie ein anderer, er wird als solcher vom Landes Schulrathe über Vorschlag der Kirchenbehörde bestätigt, und bezüglich dessen, was ihm nach dem Gesetze gebührt, muß er als Lehrer behandelt werden. Die von mir betonte Verpflichtung ergibt sich aus dem § 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 1875.

#### **Berichterstatter Dr. v. Schrey:**

Ich glaube, das stenographische Protokoll wird mir recht geben, wenn ich früher erklärt habe, der Herr Landespräsident habe gesagt, daß die Verpflichtung des Normal-Schulfondes durch das Gesetz vom Jahre 1872 gerechtfertigt sei. Es ist möglich, daß ein Irrthum obwaltet, aber ich habe mir den betreffenden Passus genau notiert. Hätte ich mich dennoch geirrt, so müßte ich meine diesfälligen Bemerkungen modificieren.

#### **Pandeshauptmann:**

Es liegen drei Anträge vor. Der weiteste ist der Antrag des Herrn Abgeordneten Klun, der die Bewilligung der Zahlung in den geringsten Einschränkungen bezweckt. Enger ist schon der Antrag des Herrn Abgeordneten von Besteneck, der die Zahlungsbewilligung durch den Regressvorbehalt mehr einschränkt, und am engsten ist der Antrag des Finanzausschusses, der die creditierte Summe nicht zahlbar erklärt, ohne eine darauf lautende gerichtliche Entscheidung. Ich werde die Anträge in dieser Reihenfolge zur Abstimmung bringen.

#### **Abgeordneter Ritter v. Besteneck:**

Ich glaube, daß die einfachste Abstimmung die wäre, wenn zuerst über meinen Antrag mit Hinweglassung der das Regressrecht betreffenden Worte und sodann dieser Passus als Zusatzantrag zur Abstimmung käme.

#### **Pandeshauptmann:**

Ob schon ich meine vorgeschlagene Vorgangsweise für präciser halte, nehme ich, da der Unterschied mindere Bedeutung hat, keinen Anstand, in der vom Abgeordneten von Besteneck beantragten Weise vorzugehen, und ersuche jene Herren, welche für den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Besteneck mit Hinweglassung der Worte: »und unter Vorbehalt des Regresses an die im Instanzenzuge zur Leistung dieser Remunerationen verpflichtet Erkannten« stimmen, sich zu erheben. (Po prestanku — Nach einer Pause:)

Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, die dafür sind, daß in den eben angenommenen Antrag der im Antrage des Herrn Abgeordneten Ritter v. Besteneck enthaltene Zwischenatz, betreffend das Regressrecht, aufgenommen werde, sich zu erheben. (Po prestanku — Nach einer Pause:)

Es sind 15 dafür, 16 dagegen, der Zusatz ist also abgelehnt. (Klici: Naj se nasprotno glasuje — Rufe: Gegenprobe.)

Es sind Zweifel angeregt; ich schreite zur Gegenprobe und ersuche jene Herren, welche gegen die Annahme dieser Einschaltung sind, sich zu erheben. (Po prestanku — Nach einer Pause:)

Es sind 16 gegen 16 Stimmen; ich mache von meinem Stimmrechte Gebrauch und stimme für die Annahme des Zusatzes in den Antrag.

Die Abstimmung über den sechsten Ausschußsantrag entfällt somit, und ich beantrage die folgende Vorname der

dritten Lesung. (Pritrduje se — Zustimmung; — ves predmet obvelja v tretjem branji — der ganze Gegenstand wird in dritter Lesung genehmigt.)

- 5.) Ustna poročila finančnega odseka o računskih sklepih ustanovnih zakladov
  - a) za leto 1878 k prilogi št. 12;
  - b) za leto 1879 k prilogi št. 32.
- 5.) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Rechnungsabschlüsse der Stiftungsfonde für das Jahr
  - a) 1878 ad Beilage Nr. 12;
  - b) 1879 ad Beilage Nr. 32.

#### **Poročevalec dr. Poklukar:**

Slavni zbor! Finančni odsek je poročilo deželnega odbora o računskih sklepih ustanovnih zakladov, ki se mu je izročilo v prvi seji, natanko pretresoval in je sklenil nasvetovati, da se vse številke po poročilu deželnega odbora odobré. Prosil bi, da me slavni zbor oprosti branja poročila in da preberem samo glavne točke. (Pritrduje se — Zustimmung.)

#### **Pandeshauptmann:**

Ich ersuche nun den Herrn Berichterstatter, die Hauptpositionen der Rechnungsabschlüsse der krain. Stiftungsfonde pro 1878 zum Vortrag zu bringen. Sollte zu einer oder der anderen Position nicht das Wort begehrt werden, so hat solche als genehmigt zu gelten.

(Poročevalec dr. Poklukar prebere glavne točke računskih sklepov za l. 1878, priloga 12, ki obveljajo brez razgovora — Berichterstatter Dr. Poklukar verliest die einzelnen Hauptpositionen der Rechnungsabschlüsse der krain. Stiftungsfonde für das Jahr 1878, die ohne Debatte genehmigt werden.)

Ich ersuche nun um Vortrag der Rechnungsabschlüsse der krain. Stiftungsfonde pro 1879, Beilage 32. (Poročevalec dr. Poklukar prebere glavne točke računskih sklepov kranjskih ustanovnih zakladov za leto 1879, priloga 32, ki obveljajo brez razgovora — Berichterstatter Dr. Poklukar verliest die einzelnen Hauptpositionen der Rechnungsabschlüsse der krain. Stiftungsfonde pro 1879 Beilage 32, die ohne Debatte genehmigt werden.)

- 6.) Ustno poročilo finančnega odseka o poveksanji remuneracije P. P. Glavarjevega beneficijata in oskrbnika bolnišnice v Komendi pri sv. Petru (k prilogi št. 33).
- 6.) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Erhöhung der Remuneration des Glavar'schen Beneficiaten und Spitalsverwalters in Commenda St. Peter (ad Beilage Nr. 33).

#### **Poročevalec dr. Poklukar:**

Finančni odsek je prošnjo obravnaval, novih razlogov se mu ni naznanilo in tudi sam jih ni našel, ali iz razlogov v poročilu deželnega odbora navedenih

zdelo se mu je primerno, da se remuneracija beneficijatova povekša z 250 gold. na 300 gold. Finančni odsek toraj nasvetuje (bere — liešt):

Slavni deželni zbor izvoli naj vže pri dogotavljenji proračuna Glavarjevega zaklada za l. 1880 dovoliti beneficijatu in bolnišničnemu oskrbniku v Komendi sv. Petra, Josipu Lombergerju, mesto od deželnega odbora postavljene remuneracije 250 gld., poveksano remuneracijo v znesku 300 gl., ter skleniti, da Josip Lomberger tudi za naprej dobiva to poveksano remuneracijo.

Der hohe Landtag wolle schon bei Feststellung des Prälimināres des Glavar'schen Fonds pro 1880 für den Beneficiaten und Spitalsverwalter in Commenda St. Peter, Josef Lomberger, statt der vom Landesauschusse eingestellten Remuneration von 250 fl. dieselbe in der Höhe von 300 fl. bewilligen und auch weiterhin für den Genannten diese Erhöhung seiner Remuneration beschließen.

(Obvelja brez razgovora — Wird ohne Debatte genehmiget.)

7.) Poročilo finančnega odseka k računskim sklepom deželne vino - in sadjerejske šole na Slapu

a) za leto 1878 (priloga št. 55);

b) za leto 1879 (priloga št. 56).

7.) Bericht des Finanzausschusses über die Rechnungsabschlüsse der Slaper Obst- und Weinbauschule für das Jahr

a) 1878 (Beilage Nr. 55);

b) 1879 (Beilage Nr. 56).

**Landeshauptmann :**

Dies ist einer jener Gegenstände, von denen ich bereits früher bemerkt habe, daß sie nicht durch 48 Stunden sich in Händen der Herren Abgeordneten befanden. Ich frage nun das hohe Haus, ob es in die Berathung derselben eingehen wolle.

**Poslanec dr. Poklukar :**

Jaz bi k temu načinu le omenil, da pri računskih sklepih, kjer se številke niso spremenile, nimamo nič zoper to, da se precej obravnavajo. Sicer bi pa vendar izrekel željo, da, ker se vsaka nespremenjena predloga že s tem hitreje obravnava, da se o njej ustmeno poroča, se vsaj tiste predloge, ki niso bile toliko časa v rokah gospodov poslancev, da bi jih mogli prebrati, od današnjega dnevnega reda odstavi in na prihodnji dnevni red preloži. Omenjam, da je to morda za trenotek nevažna reč, ali danes se je primerilo, da smo dobili priloge z dnevnim redom tukaj v seji. Predlagam toraj, da se točke 8, 9 in 10 dnevnega reda danes ne obravnavajo in da se v prihodnje predloge in dnevni red pošljejo gospodom poslancem na dom, da jih morejo pred sejo prebrati.

**Landeshauptmann :**

Ich nehme diese Bemerkung des Herrn Abgeordneten Dr. Poklukar mit dem zur Kenntnis, daß ich am Schlusse

der vorigen Sitzung bemerkt hatte, diese Gegenstände nur für den Fall an die Tagesordnung zu bringen, daß die Berichte rechtzeitig in die Hände der Herren Abgeordneten gelangt sein werden. Ich erfahre erst heute, daß die Berichte den Herren Abgeordneten nicht in die Wohnungen zugestellt, sondern auf die Tische hier im Hause vertheilt worden sind. Demgemäß entfallen die Punkte 8, 9 und 10 von der heutigen Tagesordnung.

Ich frage das hohe Haus, ob es den Bericht über den Punkt 7 heute noch entgegennehmen wolle. (Pritruje se — Zustimmung.)

Ich ersuche nun den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen, und glaube, das hohe Haus wird einverstanden sein, daß von der Verlesung des ganzen Berichtes Umgang genommen und nur die Anträge verlesen werden. (Pritruje se — Zustimmung.)

**Berichterstatter Dr. Ritter v. Gutmannsthal**

(bere — liešt):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1.) Die bei der Gebarung mit dem Slaper Landes-Obst- und Weinbauschulafonde im Jahre 1878 vorgekommenen Abweichungen vom Voranschlage werden als gerechtfertigt anerkannt.

2.) Der Rechnungsabschluss der Slaper Obst- und Weinbauschule für das Jahr 1878 wird:

a) in den Einnahmen einschließlich des anfänglichen Cassarestes per 154 fl. 17 kr. mit . . . 3930 fl. 23 kr.

b) in den Ausgaben mit . . . . . 6753 » 11 »

c) sonach mit dem schließlich vom Landesfonde für Rechnung des Landesculturfondes voranschlagsweise bedeckten Cassa-Abgange von . . . 3100 fl. 72½ kr. wornach schließlich noch ein barer Cassarest von . . . . . 277 fl. 84½ kr. verbleibt;

d) endlich mit dem gesammten reinen Vermögensstande von . . . . . 15926 » 21 » genehmiget.

(Vsi predlogi obveljajo brez razgovora — Sämtliche Anträge werden ohne Debatte genehmiget.)

**Landeshauptmann :**

Ich ersuche nun um Vortrag der Anträge, betreffend die Rechnungsabschlüsse pro 1879 (Beilage 56).

**Berichterstatter Dr. Ritter v. Gutmannsthal**

(bere — liešt):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1.) Die bei der Gebarung mit dem Slaper Landes-Obst- und Weinbauschulafonde im Jahre 1879 vorgekommenen Abweichungen gegenüber dem Voranschlage werden als gerechtfertigt anerkannt.

2.) Der Rechnungsabschluss der Slaper Obst- und Weinbauschule pro 1879 wird:

a) in den Einnahmen unter Ein- beziehung des anfänglichen Cassa- restes per 277 fl. 84 $\frac{1}{2}$ kr. mit . . . . .	8067 fl. 46 kr.
b) in den Auslagen mit . . . . .	8490 » 6 $\frac{1}{2}$ »
c) sonach mit dem schließlichen Cassa- Abgange von . . . . .	428 fl. 60 $\frac{1}{2}$ kr.
d) endlich mit dem gesammten reinen Vermögensstande von . . . . .	14297 fl. 13 $\frac{1}{2}$ kr.

genehmiget.

3.) Die sub Rubrik Nr. II dargestellten Activrückstände im Gesamtbetrage von 4692 fl. 35 kr. sind definitiv auf den Landesfond zu übernehmen und beim Landesculturfonde in Abschreibung zu bringen.

(Vsi predlogi obveljajo brez razgovora — Sämtliche Anträge werden ohne Debatte genehmiget.)

#### Landeshauptmann :

Nachträglich ist mir noch eine Petition des Jakob Bajk um Verleihung eines Straßeneinräumerpostens zugekommen. Ich beantrage, dieselbe dem Petitionsausschusse zuzuweisen. (Obvelja — Angenommen.)

Der Finanzausschuß wird heute Nachmittag 4 Uhr, der Verwaltungsausschuß aber Mittwoch Nachmittag halb 4 Uhr eine Sitzung halten.

Nachdem der morgige Tag für die Landtagsitzung entfällt und auch die Ausschüsse nicht tagen, so mache ich die Herren Abgeordneten aufmerksam, daß sich ihnen jetzt die beste Gelegenheit böte, den neuen Frennhausbau in Stundenzu besichtigen, worüber Sie in der Kanzlei des Hauses nähere Aufklärungen erhalten können.

Die nächste Landtagsitzung findet am Donnerstag, den 24. Juni 1880, vormittags 10 Uhr statt.

(Dnevni red glej prihodnjo sejo — Tagesordnung siehe nächste Sitzung.)

Ich habe noch mitzutheilen, daß der Landesauschuß infolge Mittheilung des hohen Landespräsidiums, daß Seine Majestät den im vorigen Landtage votierten Gesetzentwurf, betreffend die Einbringung von Gemeindefschuldbigkeiten, zu sanctionieren nicht geruht haben, mit einer neuen Vorlage vor das hohe Haus kommt, welche ich ebenfalls auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen werde.

Behufs einer kurzen Besprechung über die Behandlung des Punktes 11 der Tagesordnung erjuche ich die Herren Abgeordneten, nach der öffentlichen Sitzung einen Augenblick hier zu verbleiben.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

Seja se konča ob 30. minuti čez I. uro. — Schluss der Sitzung 1 Uhr 30 Minuten.